

D I E T M A R K I E N A S T

Die politische Emanzipation der Plebs und die Entwicklung des Heerwesens im frühen Rom*

Zu den Problemen, die den Historiker seit jeher besonders gereizt haben, gehört die Frage nach dem Einfluß, den die Entwicklung der Kriegskunst und das Aufkommen neuer Waffen auf die Gesellschaftsordnung einzelner Staaten und Völker oder gar ganzer Kulturen ausgeübt hat¹. Gerade der Althistoriker ist diesem Thema immer wieder nachgegangen². Denn in der Alten Geschichte läßt sich gleichsam exemplarisch die Wechselwirkung zwischen Neuerungen auf dem Gebiete des Kriegswesens auf der einen und sozialen Veränderungen auf der anderen Seite studieren. Wie in anderen Perioden der Alten Geschichte zeigt sich auch in der frühen römischen Geschichte deutlich die wechselseitige Abhängigkeit von Gesellschaftsstruktur und Heeresordnung. Wie sehr gerade in dieser Zeit Reformen des Kriegswesens auf die sozialen Verhältnisse eingewirkt haben, soll im Folgenden an der Entwicklung der römischen Centurienordnung erörtert werden. Zuvor muß allerdings daran erinnert werden, daß jede Beschäftigung mit den Verhältnissen im frühen Rom durch den bruchstückhaften Zustand unserer Überlieferung stark erschwert wird. Die römische Geschichtsschreibung der republikanischen Zeit setzt ja erst zu Ende des dritten vordchristlichen Jahrhunderts ein und ist uns zudem noch zum allergrößten Teil verloren. Nur aus den Werken der in augusteischer Zeit schreibenden Historiker Livius und Dionys von Halikarnass können wir uns von der verlorenen annalistischen Geschichtsschreibung noch ein ungefähres Bild machen, das uns freilich nur zur Vorsicht und Skepsis gegenüber den Angaben der Annalisten mahnt. Es ist selbstverständlich, daß unter diesen Umständen dem archäologischen Material eine erhöhte Bedeutung zukommt. Leider sind jedoch die archäologischen Zeugnisse in Deutung und Datierung gelegentlich umstritten. Dennoch bieten sie zusammen mit der literarischen Überlieferung genügend Anhaltspunkte, die eine Rekonstruktion der frührömischen Heeres- und Sozialgeschichte als nicht ganz aussichtslos erscheinen lassen.

* Erweiterter Text der am 9. 1. 1973 gehaltenen Antrittsvorlesung an der Universität Düsseldorf.

¹ Vgl. L. von Wiese (Herausgeber), *Die Entwicklung der Kriegswaffe und ihr Zusammenhang mit der Sozialordnung* (Köln 1953). L. White jun., *Die mittelalterliche Technik und der Wandel der Gesellschaft*, Übs. von G. Quary (München 1968) (besonders die Ausführungen über die Erfindung des Steigbügels und deren Bedeutung für die Ausbildung des mittelalterlichen Rittertums).

² Vgl. bes. den Überblick von H. Volkmann, *Die Waffentechnik in ihrem Einfluß auf das soziale Leben der Antike*, in L. von Wiese, *Die Entwicklung der Kriegswaffe* 62 ff.

Der Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung soll die sogenannte servianische Centurienreform sein. Die Verhältnisse vor dieser Reform sind uns nur noch in Umrissen erkennbar³. Es war die Zeit des Geschlechterstaates. Viele Funktionen, die später der Staat wahrnahm, wurden damals von den *gentes* und ihren Häuptern erfüllt. Man denke nur an die Rechtspflege, die noch die Selbsthilfe und die Blutrache einschloß. Die Tätigkeit des Königs beschränkte sich auf die allgemeine Leitung des Gemeinwesens und auf die militärische Führung. Auch der Heerbann setzte sich aus Aufgeboten der *gentes* zusammen. Die Hauptwaffe war die Reiterei. Die Häupter der zum Reiterdienst fähigen und verpflichteten Familien und Geschlechter saßen, wie A. Alföldi⁴ zeigen konnte, auch im Senat der Königszeit. Die begüterten Ritterfamilien bildeten mit anderen Worten den patrizischen Adel Roms.

Eine Änderung dieser Verhältnisse brachte erst die mit dem Namen des Servius Tullius verbundene Reform. Nach den im wesentlichen gleichlautenden Berichten des Livius und des Dionys von Halikarnass habe der König Servius Tullius (der um die Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr. regiert haben soll), die ganze wehrfähige Bürgerschaft Roms in 193 Centurien (Hundertschaften) eingeteilt⁵. Neben 18 Reitercenturien standen 170 Centurien des Fußvolkes, die in 5 Klassen gegliedert waren. Dazu kamen schließlich noch weitere 5 Centurien, die außerhalb der Klasseneinteilung standen. Diese Centurienordnung sei zugleich Heeres- und Stimmordnung gewesen. Die in Centurien gegliederte bewaffnete Bürgerschaft hätte zugleich als Volksversammlung fungiert. Die Angaben der beiden augusteischen Historiker sind nun in der modernen Forschung teilweise mit großer Skepsis aufgenommen worden und stellen in der Tat viele Probleme⁶.

³ S. bes. A. Alföldi in: *Les origines de la république romaine, Entretiens sur l'antiquité classique XIII* (Genf 1967) 228 ff., und Ernst Meyer, *Römischer Staat und Staatsgedanke*³ (Zürich 1964) 34 ff., der jedoch einen Unterschied machen möchte zwischen dem altilitalischen Geschlechterstaat und dem etruskischen Curienstaat, wogegen sich schon Alföldi mit Recht gewandt hat. Zum Curienstaat der Königszeit, vgl. jetzt auch R. E. Palmer, *The archaic Community of the Romans* (Cambridge 1970), dessen These, die 'centurate army' sei für den Sturz des Königtums und die Einführung der republikanischen Verfassung verantwortlich, allerdings nicht überzeugen kann. (Vgl. auch die Rezension von A. Alföldi, *Gnomon* 44, 1972, 787 ff.).

⁴ A. Alföldi, *Der frührömische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen* (Baden-Baden 1952); *Centuria procul patricium*, *Historia* 17, 1968, 444 ff.; *Die Herrschaft der Reiterei in Griechenland und Rom nach dem Sturz der Könige, 'Gestalt und Geschichte'*, *Festschrift Karl Schebold*, 4. Beiheft zu 'Antike Kunst' (Bern 1967) 31 ff.; Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jahrhundert v. Chr., in: *Les origines de la république romaine, Entretiens sur l'antiquité classique XIII*, Genf 1967, 225 ff. Die Einwände von A. Momigliano JRS 56, 1966, 16 ff.; *Historia* 18, 1969, 385 ff.; *Les origines de la république romaine* 213 f. haben nicht alle Argumente Alföldis zu entkräften vermocht. Vgl. auch W. Kunkel, ZSR 85, 1955, 307 f. und 86, 1956, 313, sowie H. Bengtson, *Römische Geschichte* 2 (München 1970) 53.

⁵ Livius 1, 42, 5 ff. Dion. Hal. 4, 16 ff. Gemeinsame Quelle von Livius und Dionysios ist nach R. M. Ogilvie, *A commentary on Livy Books 1–5* (Oxford 1965) 168, 'a second century writer who with some knowledge of the past did not have access to primitive material.' Man wird aber doch fragen können, ob nicht der Bericht über die Centurienordnung ebenso auf Fabius Pictor zurückgeht wie die älteste Nachricht über die Tribuseinteilung und über den Census des Servius Tullius (FGrHist III C Nr. 809 F 8 und 9). Die Interpretation der servianischen Ordnung bei Dionys von Halikarnass cap. 19 ff. stammt wohl von einem Annalisten der nachsullanischen Zeit siehe E. Gabba, *Athenaeum* 1961, 107 ff. – Vgl. auch Cicero, *De republica* 2, 39 f. (dazu Ogilvie a. a. O.), und Pap. Oxyrh. 2088.

⁶ Die ältere Literatur ist verzeichnet bei Ernst Meyer, *Römischer Staat*³, 487 Anm. 27, bei H. Bengtson, *Röm. Geschichte*², Anm. 4, und bei R. M. Ogilvie, *Commentary* 166 ff. Die

Zwei Fragen stehen vor allem im Mittelpunkt der modernen Diskussion:

1. Sind tatsächlich alle 5 Klassen und alle 193 Centurien, wie Livius und Dionys von Halikarnass behaupten, auf einmal geschaffen worden?
2. Gehört die Einführung der Centurienordnung tatsächlich in die Königszeit?

Diese letzte Frage wird dadurch weiter kompliziert, daß heute in der Forschung über das Ende der Königszeit keine Einigkeit besteht. Es wird daher den weiteren Gang der Untersuchung erleichtern, wenn wir gleich hier feststellen, daß wir an dem traditionellen Datum von 510 v. Chr. für den Sturz der etruskischen Königs-herrschaft und den Beginn der römischen Republik festhalten⁷.

Wenden wir uns nun der Beantwortung der ersten Frage zu^{7a}. Die literarische Überlieferung schreibt die Schaffung aller fünf Klassen dem König Servius Tullius zu. Der Wert dieser Überlieferung ist allerdings gering. Die gleiche Überlieferung ließ z. B. den Sagenkönig Servius Tullius auch alle 35 Tribus, alle 35 Bezirke, in die in historischer Zeit der *ager Romanus* eingeteilt war, auf einmal einrichten⁸, obwohl die beiden letzten Tribus erst zu Ende des ersten Punischen Krieges geschaffen wurden⁹. Man darf also auch bei der 5-Klassenordnung mit Reprojektionen späterer Zustände in die Königszeit rechnen. Diejenigen Gelehrten, die mit der annalistischen Überlieferung die 5-Klassenordnung dem Servius Tullius zuschreiben, können allerdings darauf hinweisen, daß zu Anfang des 6. Jahrhunderts ja auch in Athen durch Solon die Bürgerschaft in mehrere Vermögensklassen eingeteilt wurde. Die Parallele ist jedoch nicht so eng, wie sie zunächst scheinen mag. Während Solon die gesamte Bürgerschaft in 4 Vermögensklassen eingeteilt hat, umfaßten die 5 servianischen Klassen nur diejenigen Bürger, die zum Heeresdienst zu Fuß verpflichtet waren. Die nicht grundbesitzenden Bürger standen

noch ältere Literatur bei E. und F. Lammert RE II A 1, 1921, 481 ff. (s. v. Schlachtordnung). S. jetzt auch R. Werner, Gymnasium 80, 1973, 442 ff.

Daß die *descriptio classicum et centuriarum* aus den angeblichen *commentarii* des Servius Tullius (Liv. 1, 60, 3 Festus p. 290. L.) auf die Königszeit zurückgeht (so P. De Francisci, *Primordia Civitatis* (Rom 1959) 688 ff.), ist so gut wie ausgeschlossen. Vgl. L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* (Wien 1953) 418, und A. v. Premerstein, RE IV 1, 1900, 728 f., sowie U. von Lübtow, *Das römische Volk, Sein Staat und sein Recht* (Frankfurt a. M. 1955) 80.

⁷ Eine Herabdatierung des Beginnes der Republik wird u. a. vertreten von K. Hanell, *Das altrömische eponyme Amt* (Lund 1946) (Beginn 452 v. Chr.); von R. Bloch, *Les origines de Rome* (Paris 1959) (Beginn 475 v. Chr.); von E. Gjerstadt, *Early Rome I – IV*, Lund 1953–1966, sowie in: *Les origines de la république romaine* (oben Anm. 3) 3 ff. und in: *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt* (= ANRW) I, Berlin 1972, 164 ff. (Beginn 450 v. Chr.) und von R. Werner, *Der Beginn der römischen Republik* (München–Wien 1963) (Beginn um 470, jedenfalls nach der Seeschlacht bei Kyme 474/3). Gegen diese und ähnliche Versuche, das überlieferte Datum des Sturzes der Könige (510/9 v. Chr.) wesentlich herabzudrücken s. jetzt F. De Martino, ANRW I 219 ff.

^{7a} Auf die Geschichte der Rittercenturien, die ihre eigenen Probleme besitzt, soll im Zusammenhang dieser Untersuchung nicht weiter eingegangen werden.

⁸ Vennonius bei Dion. Hal. 4, 15 (zum Text siehe E. Gabba, *Athenaeum* 1961, 104 Anm. 21). Dazu W. Kubitschek, RE VI A, 1937, 2496, 10 ff. Fabius Pictor nahm anscheinend bereits 30 Tribus für die Zeit des Servius Tullius an, siehe Gabba 105 ff.

⁹ Liv. epit. 19. Dazu W. Kubitschek a. a. O. 2503, 55 ff. und U. Hackl, *Chiron* 2, 1972, 135 ff. Für die Geschichte und die geographische Verteilung der römischen Tribus siehe auch L. R. Taylor, *The Voting Districts of the Roman Republic* (Rom 1960) 35 ff.

ebenso außerhalb der 5 Klassen wie die reichen Ritter, so daß es in Rom eigentlich 7 Klassen gab. Auch waren die solonischen Klassen von Anfang an Schatzungsklassen (*τιμήματα*), was die servianischen Klassen von Haus aus jedenfalls nicht waren. Die Datierung der 5 servianischen Klassen ins 6. Jahrhundert wird also durch einen Hinweis auf die ganz anders geartete 4-Klassenordnung Solons kaum gestützt¹⁰. Auf der anderen Seite gibt es gewichtige Gründe, die gegen eine gleichzeitige Einführung aller 5 Klassen des sog. servianischen Schemas sprechen. Dabei soll ganz davon abgesehen werden, daß die 170 Centurien dieser 5 Klassen ein Heer von etwa 17 000 Mann ergeben würden, was für die Königszeit als unrealistisch gelten darf¹¹. Erwähnt werden muß jedoch, daß man aus dem Fragment einer im Jahre 169 v. Chr. gehaltenen Rede des älteren Cato erfährt, nur die Angehörigen der ersten Klasse seien *classici* genannt worden, während die Bürger der übrigen Klassen als *infra classem* bezeichnet wurden. Das stützt zumindest die Vermutung, daß es ursprünglich nur eine *classis*, nämlich die *prima classis* gegeben hat, deren Mitglieder eben die *classici* waren¹².

Diese Vermutung läßt sich aus dem Schema der angeblich servianischen Ordnung selbst weiter bekräftigen. Zu diesem Zweck wollen wir uns dieses Schema etwas näher betrachten.

¹⁰ Gegen eine Parallelisierung der servianischen Ordnung mit der solonischen Klasseneinteilung wandte sich schon A. Rosenberg, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung (Berlin 1911) 92 ff. Vgl. auch A. Alföldi, Die Herrschaft der Reiterei usw. (oben Anm. 4) 35.

¹¹ Vgl. J. Beloch, Römische Geschichte (Berlin 1926) 287, dem sich A. Rosenberg, Untersuchungen 20, anschließt. Daß man es im frühen Rom mit relativ bescheidenen Verhältnissen zu tun hat, betont besonders A. Alföldi, Early Rome and the Latins 296 ff. und 318 ff. Anders z. B. E. Gjerstadt, ANRW I 181. – Auf eine schrittweise Entstehung der 'servianischen' Centurionordnung deutet übrigens auch der Ausdruck *sex suffragia* für die sechs ältesten Rittercenturien hin, siehe A. Momigliano, SDHI 4, 1938, 511.

¹² Gellius VI (VII) 13. Festus p. 100 L s. v. *infra classem*. Dazu H. St. Jones, CAH 7, 1928, 435 und U. von Lübtow, Das römische Volk (oben Anm. 6) 69. Die hier vertretene Erklärung wird von H. Last, JRS 35, 1945, 44, abgelehnt. Gellius beschreibe eine Zeit, in der die Bürgerschaft bereits in fünf Klassen eingeteilt war, aber nur die Bürger der ersten Klasse als 'classici' galten, während der Rest 'were lumped together as '*infra classem*'. Offenbar ist die Situation jedoch die, daß Gellius die Fünfklassenordnung der späteren Republik vor Augen hat und dann in einer Rede Catos liest, daß nur die Angehörigen der 1. Klasse 'classici' genannt wurden. Die historische Folgerung aus dieser Tatsache, daß es eben ursprünglich dann auch nur eine Klasse, die *prima classis*, gegeben haben kann, wagt Gellius jedoch nicht zu ziehen. Last meint weiter, da die Ausdrücke 'classis' und '*infra classem*' in Catos Rede für die *lex Voconia* gestanden haben, hätten sie sich offenbar vor allem auf wirtschaftliche Gegebenheiten bezogen. Man könne daher die Möglichkeit nicht ausschließen, 'that the usage in question was a social colloquialism, prompted perhaps by the outstanding importance of the first class.' (In gleichem Sinne auch E. Gjerstadt, ANRW I 180). Diese Interpretation wird man jedoch nur bei einer isolierten Betrachtung der Gelliusstelle vertreten können. Die weitere Untersuchung wird zeigen, daß es in Rom tatsächlich ursprünglich nur eine *classis* gegeben haben kann, nämlich die *classis clipeata* der Hopliten. Dann aber wird man auch in den Ausdrücken 'classicus' und '*infra classem*' einen Hinweis auf jene Stufe der Entwicklung sehen dürfen. – Ähnlich wie Last hatte übrigens schon A. Rosenberg, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung (Berlin 1911) 18, argumentiert, der behauptete, der Ausdruck 'classicus' sei der offiziellen Gesetzessprache fremd. Doch hat das argumentum e silentio in diesem Falle keine Kraft. – Vgl. auch P. De Francisci, Primordia Civitatis (Rom 1959) 694 ff., der noch auf die *classici testes* (Festus p. 49 L.) und den *classicus adsiduusque scriptor* (Gellius 19, 8, 15) verweist. Doch läßt sich aus diesen Zeugnissen kein Argument gegen die oben vertretene Interpretation der Catostelle gewinnen.

	18 <i>centuriae equitum</i>
I. classis	40 <i>centuriae iuniorum</i>
	40 <i>centuriae seniorum</i>
II. classis	10 <i>centuriae iuniorum</i>
	10 <i>centuriae seniorum</i>
III. classis	10 <i>centuriae iuniorum</i>
	10 <i>centuriae seniorum</i>
IV. classis	10 <i>centuriae iuniorum</i>
	10 <i>centuriae seniorum</i>
V. classis	15 <i>centuriae iuniorum</i>
	15 <i>centuriae seniorum</i>
	<hr/>
	2 <i>centuriae fabrum</i>
	2 <i>centuriae cornicinum tibicinum</i>
	1 <i>centuria proletariorum</i>

Die beiden *centuriae fabrum*, d. h. die Centurien der Waffenmeister und der Pioniere, die übrigens Nichtkombattanten waren, stimmten nach Livius nach der ersten, nach Dionys von Halikarnass nach der zweiten Klasse¹³. Die Centurien der Bläser und Flötisten stimmten nach der 5. Klasse ab. Die *proletarii* wurden als letzte zur Stimmabgabe aufgerufen.

Das Zahlenschema zeigt nun deutlich, daß die sog. servianische Ordnung, so wie sie überliefert ist, keine Heeresordnung mehr darstellt. Denn die einzelnen Centurien dieser Ordnung müssen, wenn sie tatsächlich die gesamte Bürgerschaft umfaßt haben, verschieden stark gewesen sein. Die Centurien der *iuniores*, der Jahrgänge vom 18. bis zum 46. Lebensjahr, waren offenbar stärker als die der *seniores*, der Jahrgänge also, die das 46. Lebensjahr überschritten hatten. Die *centuria* der *proletarii* muß weit stärker gewesen sein als eine *centuria* etwa der ersten Klasse. Die Bläser, die als Signalbläser im kriegerischen Einsatz einzelnen Offizieren zugeteilt waren, waren in zwei Centurien zusammengefaßt. Diese Ein teilung hat allenfalls einen Sinn, wenn es sich bei der voll ausgebildeten Centurien ordnung um eine bloße Kadereinteilung handelte, aus der dann später die eigentlichen taktischen Einheiten gebildet wurden. Dann aber bliebe die stark unterschiedliche Zahl der Centurien in den verschiedenen Klassen unerklärt. Will man das überlieferte Schema tatsächlich dem König Servius Tullius lassen, müßte man annehmen, daß dieser die Centurienordnung von vornherein als Stimm ordnung u n d als Kadereinteilung der Bürgerschaft konzipiert hätte¹⁴.

¹³ Zu den *centuriae fabrum* s. E. Kornemann, RE VI 2, 1909, 1888 ff., bes. 1918 ff. mit den Belegstellen. Bei den *duae fabrum centuriae*, qui sine armis stipendia facerent (Liv. 1, 43, 3) handelt es sich um je eine Centurie der *fabri aerarii* (der Waffenschmiede) und der *fabri tignarii* (d. h. der Pioniere), die später vor allem für die Herstellung und den Transport von Kriegsmaschinen eingesetzt wurden. Die Einreihung dieser Handwerker in den *exercitus centuriatus* dürfte fruestens bei der Erweiterung der Klassenordnung um die Mitte des 4. Jahrhunderts erfolgt sein. Vgl. auch U. von Lübtow, Das römische Volk (oben Anm. 6) 71 f.

¹⁴ Während der Mehrzahl der Quellen zufolge die Aushebung nach *Tribus* erfolgte (so Polyb. 6, 19, 5 ff., Liv. 4, 46, 1; epit. 14; Dion. Hal. 4, 14; Varro bei Nonius p. 28 L.; Val. Max.

Gegen eine solche Annahme spricht aber schon die Terminologie unserer Quellen. Die Ausdrücke *equites*, *pedites*, *centuria* usw. weisen alle auf den rein militärischen Ursprung dieser Ordnung hin. Die Berufung der Centurienversammlung wurde mit *exercitum imperare* bezeichnet, und als *exercitus*, als Heeresversammlung, durften die Centurien nur auf dem Marsfeld zusammenentreten außerhalb des *pomerium*, der geheiligten Stadtgrenze, welche die Bezirke *domi* und *militiae* trennte¹⁵.

Daß die Centurienordnung ursprünglich eine reine Heeresordnung gewesen sein muß, dafür sprechen aber auch die für die einzelnen Klassen überlieferten Qualifikationsmerkmale.

- | | | |
|-----------|------------|--|
| 1. Klasse | 100 000 As | Rundschild (<i>clipeus</i>), Erzhelm, Metallpanzer, Beinschienen,
Lanze und Schwert |
| 2. Klasse | 75 000 As | Langschild (<i>scutum</i>), Erzhelm, Beinschienen, Lanze und Schwert |
| 3. Klasse | 50 000 As | Langschild, Erzhelm, Lanze und Schwert |
| 4. Klasse | 25 000 As | Langschild, Lanze und Schwert (Livius: <i>hasta et verutum</i>) |
| 5. Klasse | 11 000 As | Wurfspieß und Schleuder (Livius: <i>fundae lapidesque</i>) |

Im allgemeinen stimmen die Angaben des Livius und des Dionys von Halikarnass miteinander überein, nur hinsichtlich der 4. und 5. Klasse divergieren die beiden Autoren. Mit der Mehrzahl der modernen Forscher möchte ich dem Dionys, der auch sonst genauere Angaben hat, vor Livius den Vorzug geben und annehmen, daß auch die 4. Klasse noch das *scutum* getragen hat¹⁶. Auf die mögliche Konsequenz dieser Version wird später noch einzugehen sein.

Was nun zunächst die Vermögensgrenzen der einzelnen Klassen betrifft, so handelt es sich offenbar bei ihnen um relativ späte Festsetzungen. Die nach dem Sextantar-As berechneten Geldsätze stammen aus dem Ende des 3. oder dem Anfang des 2. Jahrhunderts und können daher aus unserer Betrachtung ausgeklammert wer-

6, 3, 4), waren nach Dion. Hal. (4, 19) die Centurien die Kader, aus denen die Aushebung vorgenommen wurde. E. Gabba (Athenaeum 1951, 251 ff., und 1961, 107), den F. W. Walbank (A Commentary on Polybius I [Oxford 1957] 699) folgt, nehmen daher an, daß die Centurien ursprünglich die Basis für den *dilectus* darstellten. Das kann jedoch nicht vor der voll ausgebildeten Centurienordnung, d. h. vor der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts (s. weiter unten im Text), der Fall gewesen sein. Wenn die Centurien als *exercitus* bezeichnet werden (s. die folgende Anmerkung), so heißt das, daß sie einmal wirklich das Heer Roms bildeten und nicht bloß die Kader für dieses Heer.

¹⁵ Siehe schon Th. Mommsen, Römische Geschichte I (Berlin 12 1920) 92. Vgl. etwa auch H. Last, JRS 35, 1945, 34 f. Die Stellen über den *exercitus urbanus* bei Mommsen, RstR III 294 Anm. 2, und bei F. Gschnitzer, Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 14 (Festschrift W. Brandenstein), Innsbruck 1968, 187 f.

¹⁶ Vgl. R. M. Ogilvie, Commentary (oben Anm. 5) 168. Gegen Livius spricht vor allem, daß es nach ihm in der servianischen Ordnung nur 10 Centurien Speerwerfer, aber 15 Centurien Schleuderer gegeben hätte. In den Quellen werden jedoch römische Schleuderer nur ganz selten erwähnt (siehe Liebenam RE VII I, 1910, 294 ff. s. v. *fundatores*, und Fiebiger, RE VI 2, 1909, 2207 s. v. *ferentarii*). Vegetius, De re mil. 1, 20, sagt zudem ausdrücklich: 'nec erant admodum multi'. Die gleichmäßige Aufteilung der *scutati* auf drei Klassen zu je 10 Centurien, denen als letzte Klasse 15 Centurien Leichte gegenüberstehen, erscheint dagegen durchaus sinnvoll.



1 Krieger aus Florenz.

den¹⁷. Die Angaben über die Bewaffnung der einzelnen Klassen gehen dagegen sicherlich auf eine gute alte Überlieferung zurück und bestätigen, daß die Centurien wirklich ursprünglich eine Heeresordnung darstellten. Von diesen Angaben und nicht von den überlieferten Zahlenverhältnissen^{17a} wird daher auch auszugehen sein, wenn man die ursprüngliche Centurienordnung zu rekonstruieren und ihre historischen und sozialen Konsequenzen aufzuzeigen versucht.

Betrachten wir daher zunächst die Bewaffnung der ersten Klasse etwas näher. Ihre Angehörigen trugen den *clipeus*, einen Rundschild, der innen aus Holz gearbeitet und außen mit einem dünnen Bronzeblech überzogen war, einen Erzhelm, einen Metallpanzer, Beinschienen aus Metall und als Angriffswaffen die Stoßlanze und das Schwert. Die Männer der ersten Klasse trugen mit anderen Worten die aus zahllosen Darstellungen der griechischen und der etruskischen Kunst bekannte Rüstung eines Hopliten, eine vollständige Panoplie also¹⁸.

¹⁷ Die Geldsätze sind offenbar nach dem Sextantar-As berechnet, siehe R. M. Ogilvie, Commentary 166 f., und E. Gjerstadt, ANRW I 175, der mit Recht die Auffassung von H. Mattingly (JRS 27, 1937, 99 ff.) zurückweist, wonach die Angaben erst aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. (nach 89) stammten. Wie Mattingly jedoch Ernst Meyer, Römischer Staat 52 f.

^{17a} Über die vermuteten Zusammenhänge zwischen der Zahl der 'servianischen' Centurien und der Stärke der polybianischen Legion s. den Anhang.

¹⁸ Vgl. zur Bewaffnung der römischen Hopliten jetzt ausführlich A. M. Snodgrass, The Hoplite Reform and History, JHS 85, 1965, 110 ff., der 116 ff. auch das archäologische Material zusammengestellt hat. Zum Schild siehe O. Fiebiger, RE IV I, 1900, 55 f.; F. Lammert, RE II A 1, 1921, 424 ff.; P. Couissin, Les armes romaines (Paris 1926) 142. Zum Panzer siehe F. Lammert, RE VI A 1, 1936, 332 ff. und II A 1, 1921, 420 ff.; R. Grosse, RE XIII 2, 1967, 1444 ff.; P. Couissin, a. a. O. 158 ff.; Zu den Beinschienen siehe F. Lammert, RE XVII 2,

Einige besonders anschauliche Beispiele seien zur Illustration angeführt. So zeigt die 33 cm hohe bronzenen Votivstatuette eines Kriegers im Museum von Florenz (deren Fundort leider unbekannt ist) einen etruskischen Hopliten im Kampf¹⁹ (Abb. 1). Man erkennt gut den reichverzierten, durch einen riesigen Helmbusch geschmückten sog. Korinthischen Helm, den großen runden Bronzeschild, den Panzer und die Beinschienen. In der Rechten hielt der Mann offenbar ein Schwert, dessen Klinge jedoch abgebrochen ist. Bei dem Panzer handelt es sich, wie deutlich zu sehen ist, um einen wohl aus Metall gefertigten Schuppenpanzer. Unten am Panzer hängen ebenfalls mit Metall beschlagene Lederstreifen zum Schutze des Unterleibes herab, die sog. Pteryges. Die Schulterpartie und die Achseln werden nochmals durch herabhängende Bleche eigens besonders geschützt.

Älter als diese um 450 v. Chr. entstandene Bronzestatuette ist eine bemalte Terracottaplatte von einem Tempel in Satricum, die sich heute im Museum der Villa Giulia in Rom befindet (Abb. 2). Die ursprünglich ca. 36 cm hohe und 46 cm breite Platte stellt einen Zweikampf zweier Hopliten miteinander dar. Der linke Krieger ist heute weggebrochen. Der rechte Krieger stürmt nach links auf seinen Gegner ein, den rechten Arm zum Schlag mit dem Schwert erhoben, in der Linken einen bemalten runden Schild tragend. Seine Rüstung besteht aus einem Helm mit Nasen- und Wangenschutz, einem Panzer und zwei Beinschienen. Im Unterschied zu der jüngeren Votivstatuette trägt der Terracotta-Krieger keinen Schuppenpanzer, sondern einen aus Metall getriebenen Schalenpanzer, der aber ebenfalls einen beweglichen Schulterschutz und unten die Pteryges besitzt. Die Darstellung wird in das Ende des 6. oder den Anfang des 5. Jahrhunderts v. Chr. datiert²⁰.

Aus der gleichen Zeit stammt der tönerne Giebelschmuck vom sog. Tempio dei Sassi Caduti in Civita Castellana (jetzt ebenfalls in der Villa Giulia) (Abb. 3). Das Bruchstück (68 cm hoch, 78 cm breit) zeigt wieder den Zweikampf zweier Schwerbewaffneter. Der bärtige Mann zur Linken ist in die Knie gesunken, während sein Gegner (von dem nur Teile der unteren Partie erhalten sind) ihm in die Seite tritt und den Schild wegstößt. Die Rüstung des bärtigen Kriegers besteht aus einem Helm mit Helmbusch und Wangenschutz, einem Schalenpanzer mit Schulterstücken und Pteryges, Beinschienen mit erhöhten Rändern und einem besonderen, reich ornamentierten Schenkelschutz (wohl aus Leder, vielleicht mit Metallauflage). Das Schwert mit der Doppelklinge scheint sich im Verlauf des heftigen Gefechtes verbogen zu haben. Die Scheide, die zwischen Brust und linkem Arm teils plastisch, teils gemalt dargestellt ist, wird jedenfalls gerade und nicht gekrümmmt wiedergegeben²¹.

1937, 1778 ff. und P. Couissin a. a. O. 165 ff. Zum Helm siehe O. Fiebiger, RE VII 1, 1910, 572 ff. und P. Couissin a. a. O. 145 ff. Zu den Stoßlanzen siehe O. Fiebiger, RE VII 2, 1912, 2503 ff. Nr. 2, und P. Couissin a. a. O. 121 ff. Zum Schwert siehe O. Fiebiger, RE VII 1, 1910, 1372 ff. und P. Couissin a. a. O. 139 ff. Vgl. auch A. M. Snodgrass, Early Greek Armour and Weapons (Edinburgh 1964), und Arms and Armour of the Greeks (London 1967) mit der dort genannten Spezialliteratur.

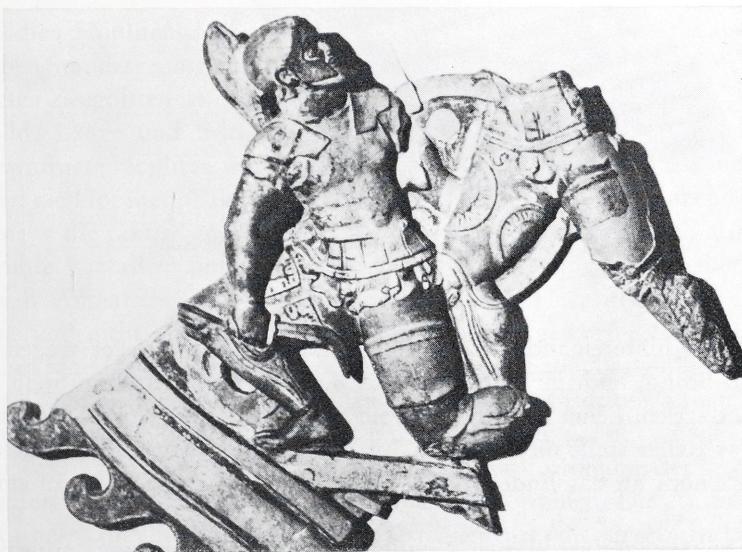
¹⁹ Aus: G. Mansuelli, Etrurien und die Anfänge Roms (Baden-Baden 1963) 85.

²⁰ Aus: A. Andrén, Architectural Terracottas from Etrusco-Italic Temples (Lund 1940) 461 f., Taf. 141, 492.

²¹ A. Andrén a. a. O. 106 ff., Taf. 36, 124. Die Beschreibung folgt Andrén. Die Abbildung nach Mansuelli 111.



2 Terracotta aus Satricum.

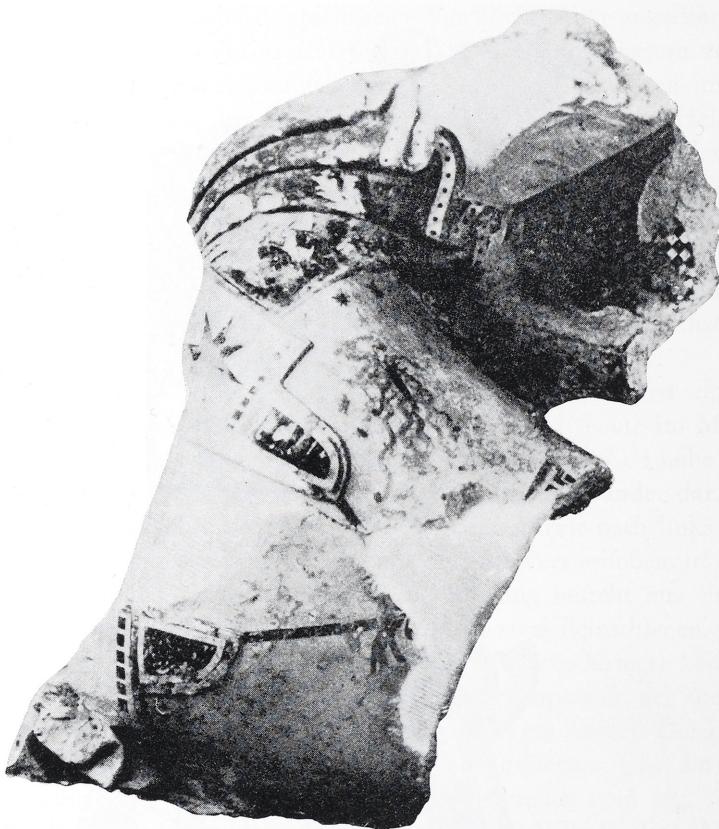


3 Krieger vom Tempio dei Sassi Caduti.

Auch in Rom selbst ist übrigens ein Terracottabrunchstück mit der Darstellung eines verwundeten Hopliten gefunden worden, das der gleichen Zeit wie die hier gezeigten Werke, also dem Ende des 6. oder dem Anfang des 5. Jahrhunderts, angehört²² (Abb. 4. Der Krieger ist niedergestürzt und blutet aus einer Wunde unterhalb der linken Brust).

Auf dem Relief einer Basis aus pietra fetida, die sich heute im Museum zu Palermo befindet, aber aller Wahrscheinlichkeit nach aus Chiusi stammt, sind sogar gleich

²² E. Gjerstadt, Early Rome IV 2 (1966) 456 f. mit fig. 128.



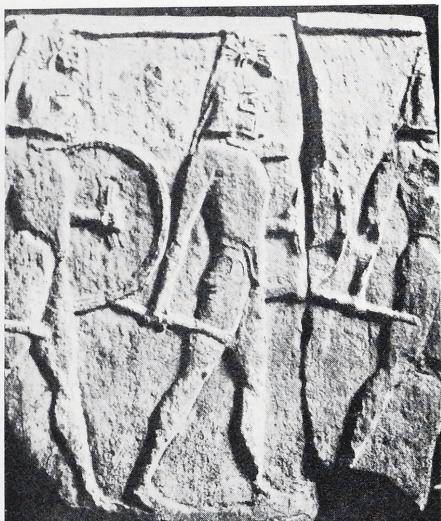
4 Fragment eines gestürzten Kriegers aus Rom.

drei Hopliten hintereinander zu sehen²³ (Abb. 5). Die Krieger tragen Helme, Lanze und Schild, auch ihr Panzer ist auf dem stark verwitterten Stein noch zu erkennen, dagegen keine Beinschienen. Sie waren vielleicht einmal aufgemalt gewesen. Das Relief stellt offenbar den Aufmarsch einer etruskischen Phalanx dar und gehört noch an das Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr. (Höhe 30 cm, Breite 25 cm).

Von der hohen handwerklichen Qualität der etruskischen bzw. frührömischen Bewaffnung zeugen noch heute die Funde von Waffenstücken (Abb. 6). So wurde Anfang der dreißiger Jahre in Lanuvium das Grab eines Kriegers entdeckt, dessen gut erhaltene Ausstattung etwa der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. angehört²⁴. Von den im Grabe gefundenen Waffenstücken sind im Bilde der ausgezeichnet gearbeitete Muskelpanzer zu sehen. Gefunden wurden ferner ein Helm, Beinschienen und ein gebogenes Schwert. Außer den Waffen enthielt das Grabe auch eine Strigilis (ein Schabbeisen, wie es beim Sport benutzt wurde), ein Alabastron (ein Fläschchen für Salböl) und einen ornamentierten Bronzediskus. Die Herren

²³ L. M. Ugolini, *Studi Etruschi* 4, 1930, 101 f. Taf. 10.

²⁴ O. Brendel, AA 49, 1934, 436 ff., Abb. 4.



5 Basis aus Florenz.



6 Panzer aus Lanuvium.

der römischen Hoplitenchaft trieben also ebenso Sport wie ihre griechischen und etruskischen Standesgenossen.

Nach diesen Zeugnissen ist es völlig klar, daß die mit Helm, Panzer, Beinschienen, Rundschild, Lanze und Schwert ausgerüsteten Angehörigen der ersten Klasse schwerbewaffnete Hopliten waren. Die 40 Centurien der ersten Klasse müssen also zusammen die Hoplitenphalanx Roms gebildet haben, wobei die einzelnen Centurien offenbar die taktischen Einheiten darstellten. – Der Erfolg der antiken Phalanx beruhte vor allem auf ihrer Geschlossenheit. 'In langsamem, aber fest geschlossenem Anmarsch unter Flötenmusik rückt das Heer gegen die feindliche Linie vor, und nicht selten wird diese schon dadurch geworfen, oft genug, ohne daß es zum Handgemenge kommt: der Schrecken wirft die lose gefügten Haufen. Der Einzelkampf ist völlig geschwunden ... Auch die Leichtbewaffneten spielen kaum noch eine Rolle. So sehr ist man sich der Bedeutung des mit schweren Mühen erreichten taktischen Verbandes bewußt, daß man die Verfolgung der geschlagenen Feinde unterläßt, um den Zusammenhang nicht zu zerreißen. Die Ausbildung für das Kriegsheer, die Einübung des Exerzierreglements, die unerbittliche Durchführung der Disziplin sind fortan die Hauptaufgabe des Staates ...' So schildert Ed. Meyer die spartanische Phalanx²⁵. Ähnliches gilt für die Schlachtordnung der übrigen griechischen Staaten und muß auch für die etruskische und die römische Phalanx, die dem griechischen Vorbild nachgebildet sind, gegolten haben. Im

²⁵ Ed. Meyer, Geschichte des Altertums III³ 515 f. – Für die rigorose Anwendung der *disciplina militaris* im römischen Hoplitenheer sei nur an die bekannte Geschichte des A. Postumius Tubertus erinnert, der im Jahre 431 v. Chr. seinen Sohn hinrichten ließ, weil er die Linie zum Einzelkampf verlassen hatte. S. Liv. 4, 29, 5 ff. Diod. 12, 64. Val. Max. 2, 7, 6. Gell. 17, 21, 17. (Die Geschichte wurde später auf T. Manlius Torquatus übertragen (Liv. per. 8). Vgl. Ed. Meyer, Kleine Schriften II 272, 1. Gegen die Folgerungen, die M. P. Nilsson, JRS 19, 1929, 4 ff., aus der Geschichte des Postumius für die Entstehungszeit der Hoplitenphalanx ziehen möchte, siehe A. J. Toynbee, Hannibal's Legacy I (London 1965) 509.

Gefecht ließ eine lanzenstarrende Wand von Gepanzerten den Gegner abprallen. Auf dem Marsche konnten die Hopliten ein Karree bilden und dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch den Troß und die Leichten vor einem Überraschungsangriff schützen²⁶.

Die Sicherheit der Hoplitenarmee auf dem Marsche und ihr Erfolg in der Schlacht beruhten also auf ihrer Einheitlichkeit und auf ihrer Geschlossenheit. Die Angabe des Dionys von Halikarnass²⁷, der ersten Klasse der Hopliten seien noch drei weitere Klassen schwerbewaffneter Krieger in die Schlacht gefolgt, die statt des *clipeus* das *scutum* getragen hätten, klingt daher nicht sehr überzeugend^{27a}. Tatsächlich erfährt man von Livius, daß die Römer erst im 4. Jahrhundert den *clipeus*, den runden Erzschild mit dem *scutum*, dem länglichen Türschild vertauscht haben²⁸. Und der Grammatiker Festus berichtet, das römische Heer sei früher *classis clipeata*, das mit dem Rundschild bewaffnete Aufgebot, genannt worden²⁹. Aus alledem ergibt sich, daß es ursprünglich nur die Centurien der ersten Klasse gegeben haben kann. Sie bildeten die *classis*, d. h. das Aufgebot *κατ' ξέοχήν*³⁰, und waren mit der Hoplitenphalanx Roms identisch.

Die Zeit der Einführung dieser ältesten Centurienordnung ist ebenfalls heftig umstritten. Die Quellen sind sich darin einig, daß die Römer die Hoplitenphalanx von den Etruskern übernommen haben³¹. Für die Übernahme der Phalanxtaktik kommt einmal natürlich die Zeit der etruskischen Königsherrschaft in Rom in Betracht. Man hat aber auch an die Zeit der kriegerischen Auseinandersetzung Roms mit der Etruskerstadt Veji am Ende des 5. Jahrhunderts gedacht. Die archäologischen Zeugnisse scheinen zu zeigen, daß den Etruskern die Phalanxtaktik schon in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bekannt war. A. M. Snodgrass nimmt deshalb an, daß auch die servianische Centurienreform noch ins 6. Jahrhundert gehört³². Er fügt jedoch vorsichtig hinzu, daß die Übernahme der Hoplentaktik durch die Römer ein sich länger hinziehender Prozeß gewesen sei, der vielleicht erst in der Zeit nach der Zwölftafelgesetzgebung zum Abschluß gekommen sei. In der Tat kann man allein auf Grund der archäologischen Zeugnisse nicht ganz ausschließen, daß die Hoplentaktik auch in Etrurien erst in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts ihre volle Ausbildung erfahren hat. Von einigen Gelehrten, zuletzt vor allem von A. Alföldi, wird daher die Einführung der

²⁶ Zur Karreebildung der griechischen Hopliten s. J. Kromayer – G. Veith, Heerwesen und Kriegsführung der Griechen und Römer (München 1928) 82.

²⁷ Dion. Hal. 4, 16 f.

^{27a} Mit Recht betont U. von Lübtow, Das römische Volk (oben Anm. 6) 69, daß die schwergerüstete, zenturienmäßig gegliederte Phalanx eine homogene Bewaffnung verlangt hat.

²⁸ Liv. 8, 8, 3.

²⁹ Festus p. 48, 22 L. Auch der Ausdruck *classis procincta* deutet daraufhin, daß es ursprünglich nur eine *classis* gab (vgl. Festus p. 49, 10; 204, 13; 251, 19 L. Gellius C 15, 4).

³⁰ *Classis* wird man doch wohl mit *calare* = rufen zusammenbringen dürfen (vgl. *clamare*, *clamor*, *clarus*, *nomen-clator*) und als 'Aufgebot' zu verstehen haben (siehe Quint. inst. 1, 6, 33 und Dion. Hal. 4, 8. Dazu A. Walde – J. B. Hofmann, Lateinisches Etymologisches Wörterbuch I³ [Heidelberg 1938] 228). Die Einwände von H. Jordan (*Hermes* 16, 1881, 57 ff.), denen sich Th. Mommsen (RstR III 262, 1) und F. Gschmitzter (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 14, 1968, 184 ff.) anschließen, vermögen nicht zu überzeugen. Jordan hebt vor allem darauf ab, daß *calare* nur von den *comitia calata* gebraucht wird, während von den Centuriatscomitien *vocare* gesagt wird. Aber das Wort *classis* ist sicherlich älter als die Centurienordnung des Servius Tullius und bezeichnete natürlich zunächst das Aufgebot

Phalanxtaktik in Rom an das Ende des 5. Jahrhunderts verlegt³³. Damals habe der Existenzkampf gegen Veji die Römer gezwungen, die überlegene Bewaffnung und Taktik des Gegners zu übernehmen.

Gegen diesen späten Ansatz der Centurienreform erheben sich aber doch schwere Bedenken. Mit Recht hat schon A. Momigliano dagegen geltend gemacht, die Spät-datierung der Reform hätte sich erst noch an der Geschichte der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zu bewähren³⁴. Und da ergeben sich in der Tat für Alföldis These ernsthafte Schwierigkeiten.

Ein bekannter Zwölftafelsatz verbietet *de capite civis rogari nisi maximo comitiatu*. D. h. über Leben und Tod eines Bürgers darf nur der *comitiatus maximus* entscheiden. Cicero identifiziert nun den *comitiatus maximus* mit der Centurien-versammlung³⁵. Das muß richtig sein. Denn daß der Fundamentalsatz der römi-

des Curienheeres! Schon Ed. Meyer, Kleine Schriften II 266, 1, hat im übrigen betont, daß man an der Grundbedeutung 'Aufgebot' unbeschadet der Etymologie von *classis* festzuhalten hat.

³¹ Ineditum Vaticanum (= Hermes 27, 1892, 121). Diod. 23, 2, 1-2. Athen. VI p. 106 f = FGrHist II A Nr. 87 F 59 p. 260, 15 f. (Ob die Erzählung wirklich bei Poseidonios stand, ist allerdings fraglich, vgl. Ed. Meyer, Kleine Schriften II 227, 3). Sallust, Cat. 51, 38. Nach H. von Arnim, Hermes a. a. O. 130, geht die Nachricht letztlich auf Fabius Pictor zurück. Ebenso Q. F. Maule – H. R. W. Smith, Votive Religion at Caere: Prolegomena, Univ. of Calif. Publ. in Class. Arch. 4, 1, Berkeley und Los Angeles 1959, 23.

³² A. M. Snodgrass, JHS 85, 1965 116 ff. bes. 120.

³³ A. Alföldi, Les origines de la république romaine (oben Anm. 3) 254 ff. Ebenso M. P. Nilsson JRS 19, 1929, 4 ff.; H. Bengtson, Römische Geschichte² (München 1970) 51. F. Cornelius, Untersuchungen zur frühen römischen Geschichte (München 1940) 80 mit Anm. 47.

³⁴ A. Momigliano, JRS 53, 1963, 106 Anm. 51. Auch W. Kunkel (ZSavR. Rom. Abt. 86, 1956, 325) hält eine Heraufdatierung der Anfänge der Zenturienreform in die Königszeit für 'sehr erwägenswert'.

³⁵ Der Zwölftafelsatz (IX 1-2) wird von Cicero, De leg. III 4, 11 und 19, 44 überliefert. In der Sestiana (65) und in De republica II 61 identifiziert Cicero den in De legibus genannten *comitiatus maximus* ohne Zögern mit den Centuriatcomitien. A. Rosenberg, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung (Berlin 1911) 56 ff., hat die Cicerostelle als nicht beweiskräftig ausscheiden wollen. Cicero sei es in der Sestiana darum gegangen, seine Verbannung als unrechtmäßig hinzustellen. Deswegen habe er den *comitiatus maximus* mit den Centuriat-comitien identifiziert. In Wahrheit beziehe sich der Satz auf die Curiatcomitien. (Auch H. Siber, ZSR 57, 1937, 263 f., bezieht den Zwölftafelsatz gegen das ausdrückliche Zeugnis Ciceros auf die Curiatcomitien). Die Argumentation von Rosenberg ist jedoch nicht zwingend. Cicero geht es in der Rede für Sestius darum zu erweisen, daß seine Verbannung durch ein Plebisitz unrechtmäßig war. Was immer man aber unter *comitiatus maximus* zu verstehen hat, mit dem *concilium plebis* war er sicherlich nicht identisch. Cicero hätte ebenso zu seinen Gunsten argumentieren können, wenn sich der Zwölftafelsatz auf die Curiatcomitien bezogen hätte. Für eine falsche Auslegung jenes Satzes bestand also für Cicero kein Anlaß. Im übrigen war nicht nur Cicero, sondern auch der rechtskundige Consular L. Aurelius Cotta der Ansicht, daß man unter *comitiatus maximus* die Centuriatcomitien zu verstehen hätte (Cic. pro Sest. 73). – Leider ist man über die Zusammensetzung und die Stärke der *Curiat-comitien* nicht unterrichtet. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, daß auch die Curienversammlung eine Heeresversammlung war. Da die Curien zum vor servianischen Heer nur 3000 Mann zu Fuß und 300 Reiter gestellt haben, könnten die Centuriatcomitien, auch wenn sie nur 4000 Hopliten und dazu wohl 600 Reiter umfaßten, als *comitiatus maximus* bezeichnet werden. (Vgl. zum Curienheer Mommsen RStR III 104 f.). Nachdem die Curien aufgehört hatten, Kontingente für das Heer zu stellen, scheinen sie in die – vor allem aus religiösen Gründen – weiter fungierenden Curiatcomitien ihre Delegierten (in der Regel die Häupter der *gentes*) entsandt zu haben, deren Zahl mit der schwindenden Bedeutung der Curien offenbar immer mehr abnahm, bis schließlich in Ciceros Zeit die Curien nur noch durch ihre 30 Liktoren repräsentiert wurden (Cic. De lege agr. II 31). Daß die Curiatcomitien sehr

schen Bürgerfreiheit in diesem Punkte für Zweifel und unterschiedliche Interpretation Raum gelassen hätte, ist undenkbar. Rogationen *de capite civis* – Anträge, welche das Leben und die Existenz eines römischen Bürgers zum Gegenstand hatten – müssen vielmehr im Jahre 450 den Centuriatcomitien überwiesen worden sein. Das heißt aber, daß die Centurienversammlung damals bereits bestanden haben muß, wenn auch ihre Befugnisse zunächst begrenzt gewesen sein dürften. (Die Oberbeamten scheinen zunächst in den Curiatcomitien gewählt worden zu sein) ³⁶.

Wenn aber die Centurienversammlung in irgendeiner Form schon vor dem Jahre 450 v. Chr. bestanden hat, wird man ihre Einführung mit der literarischen Überlieferung, der die archäologischen Zeugnisse – wie gesagt – nicht widersprechen, in die Königszeit datieren müssen. Nach dem Sturz der Könige folgte nämlich in Rom eine Reaktion des patrizischen Reiteradels, die für eine derart einschneidende Reform, wie sie die Einführung der Centurienordnung dargestellt hat, keinen Raum ließ. Man wird daher Dionys von Halikarnass Glauben schenken dürfen, wonach sich schon 496 v. Chr. Römer und Latiner am See Regillus in Phalanxordnung gegenüberstanden ³⁷. Folgt man dagegen Alföldis Datierung der Heeresreform in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts, dann müßte sich die ganze erste und entscheidende Epoche der Ständekämpfe vor der Einführung der Hoplentaktik abgespielt haben. Wir können aber jetzt mit ziemlicher Gewißheit sagen, daß in Rom genauso wie in Sparta oder Athen die politische Emanzipation des Bauerntums eine Folge der neuen Taktik gewesen ist. Die Quellen berichten übereinstimmend, daß im Jahre 494 die im Heer dienenden Plebejer den patrizischen Oberbeamten den Gehorsam verweigerten und auf den *mons sacer* (oder den Aventin) zogen ³⁸. Die Plebs, die damals in einer Art kollektiver Kriegsdienstverweigerung den Heiligen Berg besetzte, war aber offenbar nicht mehr das gentilizisch gegliederte Aufgebot der vorservianischen Ordnung, sondern eben die Phalanx der Hopliten, die infolge der neuen Taktik einen besonderen Korpsgeist entwickelt hatten und die auch mehr zu einer defensiven als zu einer offensiven Kriegsführung neigten ³⁹.

früh ihre Bedeutung verloren haben müssen, geht auch daraus hervor, daß für den Censor keine *lex curiata* mehr erforderlich war, siehe E. S. Staveley, Greek and Roman Voting and Elections (Ithaca/ New York 1972) 122 f. Die Curien selbst behielten jedoch ihre Bedeutung sehr viel länger als die Curiatcomitien, siehe unten Anm. 36 und Anm. 76 am Ende. – R. E. A. Palmer, The Archaic Community cf the Romans (Cambridge 1970) passim, bes. 152 f. und 175, sieht neuerdings in den Curien 'ethnic, non-military units' und in der Curienversammlung eine rein zivile Versammlung. Vgl. jedoch A. Alföldi, Gnomon 44, 1972, 790 ff. – Das *concilium plebis* galt im 5. Jahrhundert kaum als reguläre Versammlung und dürfte in seiner Mitgliederzahl starken Schwankungen unterworfen gewesen sein.

³⁶ Nach Cicero (pro Corn. I frg. 49, vgl. Liv. 2, 58, 1) wurden auch die Volkstribunen zuerst *curiatis comitiis* gewählt. Das kann nur meinen, daß in den *concilia plebis* zuerst *curiatim* abgestimmt wurde (vgl. Dion. Hal. 6, 89, 1). Siehe dazu Lengle, RE VI A 2, 1937, 2457 und Mommsen, Römische Geschichte I 9 270. Noch um 312 v. Chr. bestimmte das Plebiscitum Ovinium, *ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum legerent* (Festus p. 290, 12 ff. L.).

³⁷ Dion. Hal. 6, 10, 2.

³⁸ Dion. Hal. 6, 45 ff. Liv. 2, 32, 1 ff. Vgl. Varro, De ling. Lat. 5, 81. Dazu R. M. Ogilvie, Commentary 309 ff. (mit der älteren Literatur), der mit Recht an der Historizität der ersten *secessio plebis* festhält. (Die weiteren Quellen bei Lengle a. a. O. [oben Anm. 36]). – Der Vorgang der ersten *secessio plebis* spricht auch gegen die These von A. Momigliano (Les origines de la république romaine 212 ff.), wonach die Macht der Patrizier sich auf die *classis* gegründet

Schon in der Königszeit hat man neben der verhältnismäßig kleinen Schicht der patrizischen Ritter eine nicht ganz kleine Zahl von begüterten klientelfreien Bauern anzunehmen, die ihrerseits über Klienten und Hörige verfügt haben müssen. Diese reichen Großbauern, die allein sich die teure Panoplie leisten konnten, waren es auch, welche die Führung der Plebs im Kampf um die bürgerliche und politische Gleichberechtigung übernahmen. Aus dieser Hoplitenklasse stammten auch die Vorsteher der Plebs, die Volkstribunen und die Adilen. Durch die erste *Secessione plebis* erreichten es die Hoplitenbauern, daß die Tribunen als ihre Sprecher anerkannt wurden⁴⁰. Der Versuch der Fabier, unter Verzicht auf die Hoplitenphalanx in alter Weise mit dem gentilizischen Aufgebot den Krieg gegen das etruskische Veji zu führen, endete 477 mit der Katastrophe am Bache Cremera⁴¹. Natürlich wurde damit das Selbstbewußtsein der Hopliten, deren Unentbehrlichkeit so deutlich bewiesen worden war, weiter gestärkt. In der Folgezeit gestalteten dann die Führer der Plebs diese zu einem schlagkräftigen Kampfinstrument aus, wobei sie erfolgreich auch an die minderreichen Bürger appellierten. Zu diesem Zweck schufen sie sich in den *concilia plebis* ein Agitationsforum; denn diese standen auch den Plebejern offen, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage waren, als Hopliten zu dienen⁴².

Der erste große Erfolg der revoltierenden Plebs war bekanntlich die Kodifikation des geltenden Rechts in den Zwölftafelgesetzen, durch welche die Willkür der patrizischen Gerichtsherren in ihre Schranken verwiesen wurde. In den Zwölftafelgesetzen wurden mit dem bereits genannten *De capite civis*-Satz auch die Centuriatcomitien, die bisher wohl eine reine Heeresversammlung waren, als Gerichtsinstanz in Kapitalsachen anerkannt. Sie sollten damit zugleich, wie W. Kunkel gezeigt hat, die als Revolutionstribunale fungierenden *concilia plebis* ablösen⁴³. Das bedeutete, daß die Entscheidung über Leben und Tod eines Bürgers

hätte und die Plebejer mit den Leuten *infra classem* identifiziert werden müßten. Man hat vielmehr von Anfang an mit einem starken sozialen Gefälle innerhalb der Plebs zu rechnen, die eben *classis* und *infra classem* zugleich umfaßte.

³⁹ Die defensive Einstellung der Hoplitenchaft wird besonders von A. M. Snodgrass, JHS 85, 1965, 115 betont. Wenn Snodgrass allerdings meint, 'it remains difficult to see in the hoplite class a driving force for military or political innovation, let alone revolution', so gilt dies jedenfalls nicht für die erste Phase der Ständekämpfe in Rom.

⁴⁰ Zur Einrichtung des Volkstribunats s. bes. Varro, De ling. L. 5, 81: *Tribuni plebei, quod ex tribunis militum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent in secessione Crustumerina*. Vgl. auch Lengle a. a. O. (oben Anm. 36) 2455 ff. mit den weiteren Quellenstellen. Gegen die besonders von J. Beloch, Römische Geschichte (Berlin 1926) 275 ff. und von Ed. Meyer, Kleine Schriften I 350 ff., vertretene Auffassung, wonach die Volkstribunen aus den Vorstehern der städtischen Tribus hervorgegangen seien, s. bes. Ernst Meyer, Römischer Staat³, 43 ff.

⁴¹ Liv. 2, 48, 7 ff. (zur Historizität H. Bengtson, Römische Geschichte² [München 1970] 50). Dazu A. Momigliano, JRS 53, 1963, 121.

⁴² A. Momigliano (*Les origines de la république romaine* 216) bemerkt richtig: chi identifica i patrizii con i sex suffragia e la plebe con la *classis* deve spiegare perché le istituzioni plebee non si basano sulla *classis*. Die Erklärung dürfte eben darin liegen, daß in der *classis* nur die Oberschicht der *plebs* diente und eine breite Basis für die revolutionäre Agitation daher erst in den *concilia plebis* geschaffen werden konnte.

⁴³ W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, Abh. Akad. München, phil-hist. Kl. NF Heft 56, München 1962, 31. Vgl. schon A. Heuß, ZSR 64, 1944, 155 f. und J. Bleicken, ZSR 76, 1959, 352.

de facto in die Hände der Hoplitenschaft gelegt wurde. Allein der Hoplitenklasse kam aber auch die *lex Canuleia* zugute, die im Jahre 445 das Eheverbot aufhob, das bisher Ehen zwischen Patriziern und Plebejern untersagt hatte⁴⁴. Denn wenn künftig auch allen Plebejern die Eheverbindung mit Patriziern gestattet war, so konnten doch in der Praxis nicht die *proletarii* und die Bürger *infra classem*, sondern nur einzelne reiche Bauern der Hoplitenschicht die Chance der *lex Canuleia* wirklich realisieren.

Mit der gestiegenen Bedeutung der Centurienversammlung wird man auch die 443 v. Chr. erfolgte Einrichtung der Censur in Verbindung bringen dürfen⁴⁵. Denn in Rom scheint ebenso wie in Athen die Festlegung von bestimmten Vermögensgrenzen erst eine Folge der Einführung der Hoplitantaktik gewesen zu sein⁴⁶. Die neu gewählten Censoren hatten offenbar die Aufgabe, darüber zu wachen, daß diejenigen, die sich zum Hoplitendienst meldeten, über die nötigen Voraussetzungen dafür verfügten und in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Die Einrichtung der Censur dürfte einerseits dem Bestreben der Hopliten entgegengekommen sein, sich als eine geschlossene Klasse zu konstituieren; andererseits hat man aber wohl die Festsetzung bestimmter Vermögensgrenzen auch vor dem Hintergrund der damals in Rom weit verbreiteten Verschuldung zu sehen.

Tatsächlich zeigen die Zwölftafelgesetze, daß im 5. Jahrhundert ein Schuldenproblem bestand⁴⁷. Und die Heftigkeit der Auseinandersetzung zwischen Patriziat und Plebs erklärt sich zu einem guten Teil auch daraus, daß damals offenbar größere Teile des Bauerntums tief verschuldet waren. Das ist ein erstaunliches Phänomen, wenn man bedenkt, daß Rom zu jener Zeit noch ein reiner Agrarstaat war und die bäuerlichen Betriebe den Eigenbedarf weitgehend gedeckt haben

⁴⁴ Liv. 4, 1, 1–6, 4. Cic. De rep. II 63. Florus I 25.

⁴⁵ Zur Einführung des Censurenamtes s. G. Pieri, L'histoire du cens jusqu'a la fin de la république romaine (Paris 1968) 127 ff., mit der älteren Literatur. Pieri glaubt, daß der Census mit dem Hoplitenheer in der Königszeit eingeführt worden sei. 'La plus grande complexité de l'organisation centuriate fondée sur le census' habe dann im Jahre 443 die Einrichtung der Censur als einer vom Oberamt abgespaltenen Magistratur veranlaßt.

⁴⁶ A. M. Snodgrass, JHS 85, 1965, 115 und 121, meint allerdings, daß die Hoplitantaktik nur durch staatlichen Zwang eingeführt sein könne, 'at the behest of the heads of the state, who could apply compulsion to a possibly reluctant body of men'. Nun ist sicherlich die Ausbildung der Phalanxtaktik nur unter eiserner Disziplin und einem strengen Exerzierreglement möglich. Das muß jedoch nicht bedeuten, daß die Hopliten zum Dienst gepreßt werden mußten. Es scheint auch sehr fraglich, ob der archaische römische Staat oder gar das Athen des 7. Jahrhunderts überhaupt in der Lage waren, einen derartigen von Snodgrass vermuteten Druck auszuüben. Die von Snodgrass aus späterer Zeit angeführten Beispiele für 'compulsory service' können seine These ebensowenig beweisen wie für die spartanischen Verhältnisse die Dichtungen des Tyrtaios. Andererseits gab es für einen wohlhabenden Mann hinreichende Gründe, sich freiwillig zum Hoplitendienst zu melden. So war der Hoplit in der Phalanx zweifellos besser geschützt als ein nur leicht bewaffneter Krieger. In Rom kam noch hinzu, daß die neue Centurienversammlung dem als Hopliten dienenden reichen Landbesitzer von Anfang an ein Mitwirkungsrecht wenigstens bei den wichtigsten Krieg und Frieden betreffenden Fragen einräumte und ihn auch in ein engeres Verhältnis zum König brachte. – Zum Zeitpunkt der Einführung der Hoplitenphalanx in Athen siehe jetzt A. M. Snodgrass a. a. O. 122.

⁴⁷ Vgl. III 1–5; VI 1; VIII 18. Dazu M. Kaser, Das altrömische Ius (Göttingen 1949) 232 ff., und Das römische Privatrecht I² (München 1971) 150 ff. Zum Problem des *nexum* siehe auch R. M. Ogilvie, Commentary 296 ff. mit weiterer Literatur.

müssen. Fragt man sich, wie es unter diesen Umständen zu einer offenbar ziemlich breiten Verschuldung kommen konnte, so lassen sich dafür mehrere Gründe vermuten. Man hat z. B. an eine Verknappung des Grundbesitzes infolge einer zu raschen Bevölkerungsvermehrung und an eine Zersplitterung der bäuerlichen Güter durch Erbteilung gedacht⁴⁸. Auch der vorübergehende Rückgang der römischen Macht nach dem Sturz der Etruskerherrschaft dürfte wirtschaftlich nicht ohne Folgen geblieben sein⁴⁹. Die Verschuldung des römischen Bauerntums muß aber auch – was bisher kaum beachtet wurde – eine Folge der Einführung der Hoplitentaktik gewesen sein. Im Athen des ausgehenden 6. Jahrhunderts kostete eine Hoplitenrüstung 30 Drachmen, soviel wie eine mittelgroße Schafherde⁵⁰. Für das frühe Rom haben wir keine vergleichbaren Angaben. Doch dürfte der Wert einer Panoplie dort kaum geringer gewesen sein als in Athen, denn Rom hatte keine Kupferbergwerke und verfügte über keine nennenswerte Metallindustrie. Der römische Bauer konnte daher nur durch den Export von Vieh oder Agrarerzeugnissen oder auf dem Wege über Beutegewinn im Kriege in den Besitz einer Rüstung kommen. Da aber mit der Zugehörigkeit zum Hoplitenheer für den Einzelnen im Kampf eine größere Sicherheit und in der Öffentlichkeit auch von Anfang an ein gewisses soziales Prestige verbunden war, ist es verständlich, wenn sich manch ein Bauer hoch verschuldete, um die teuren Waffenstücke, die zur Panoplie eines Phalangiten gehörten, erwerben zu können⁵¹. Es soll damit – wie gesagt – nicht behauptet werden, daß in der Einführung der Hoplitentaktik die einzige Ursache für die Verschuldung des römischen Bauerntums zu sehen sei. Vielmehr hat die wohl aus verschiedenen Ursachen resultierende wirtschaftliche Krise der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts offenbar breitere Schichten der römischen Bevölkerung erfaßt und zu jener sozialen Unruhe geführt, deren sich dann die Hoplitenchaft für ihre politischen Ziele bedienen konnte. Andererseits hat ganz sicher die Einführung der Phalanxtaktik wesentlich mit zur Verschuldung des römischen Bauerntums beigetragen. Und es dürfte kein Zufall sein, daß man auch in Athen nach dem Aufkommen der Hoplitentaktik eine starke Ver-

⁴⁸ So F. Wieacker, *Les origines de la république romaine* 309 f.

⁴⁹ R. M. Ogilvie, *Commentary* 310, und F. De Martino, *ANRW* I 231.

⁵⁰ IG I² 1 = M. N. Tod, *Greek Historical Inscriptions* I² (Oxford 1946) Nr. 11 = R. Meiggs – D. Lewis, *A Selection of Greek historical Inscriptions* (Oxford 1969) Nr. 14. Dazu Plutarch, Solon 23, 3, wonach ein Schaf zu einer Drachme gerechnet wurde. Vgl. U. Kahrstedt, *Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen* (Stuttgart 1934) 359 ff., und H. Volkmann in: *Die Entwicklung der Kriegskunst* (oben Anm. 1) 79.

⁵¹ F. De Martino a. a. O. (Anm. 49). A. Alföldi, *Les origines de la république romaine* 266 ff., der mit Recht darauf hinweist, daß das Aufkommen des Kupfers als Zahlungsmittel um die Mitte des 5. Jahrhunderts offenbar im Zusammenhang mit der Verwendung von Erzrüstungen durch die Hoplitenchaft steht. Alföldi sieht darin eine Stütze für seine Spät-datierung der Hoplitenreform. Die Einführung der Geschäfte *per aes et libram* scheint jedoch zur Voraussetzung zu haben, daß es damals bereits größere Mengen von Kupfer in privater Hand gab, also schon viele Bürger im Besitz einer Erzrüstung waren. Über die Rolle des Beutemachens im Wirtschaftsleben des frühen Rom siehe Alföldi a. a. O. 269. Alföldi hat im übrigen sicherlich Recht, wenn er die agrarische Struktur des frühen Rom betont. Von einem nennenswerten städtischen Proletariat kann im Rom der Frühzeit keine Rede sein. Wie Rom keine Metall- und keine Terracotta-industrie besaß (siehe De Martino a. a. O.), so waren auch die für Rom arbeitenden Handwerker wohl meist Fremde, wie jener Vulca aus Veji, der für Tarquinius Priscus die Tonstatue des capitolinischen Jupiter verfertigt haben soll (Plin. n. h. 35, 157).

schuldung beobachten kann, der dann erst Solon durch seine Seisachthie ein Ende zu machen suchte⁵².

Die bisherige Betrachtung hat also ergeben, daß noch in der Königszeit – wohl in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts – ein Hoplitenheer von wahrscheinlich 40 Centurien geschaffen wurde. Ob diese 40 Centurien in Beziehung zu den vier von König Servius Tullius eingerichteten lokalen Tribus standen, soll dabei offen gelassen werden⁵³. Wenn die überlieferte Zahl von 40 Centurien authentisch ist, würde das bedeuten, daß durch die Centurienreform das Heer der Königszeit von 3 000 Mann zu Fuß auf 4 000 Mann Sollstärke gebracht wurde. – Die Hopliten entwickelten sehr bald ein gewisses Standesbewußtsein und nahmen im 5. Jahrhundert den Kampf gegen die Patrizier, den alten Reiteradel Roms, um die rechtliche und politische Emanzipation der Plebs auf, der zugleich ein Kampf war um die gesellschaftliche Anerkennung der Hoplitenschaft als der sozialen Oberschicht der Plebs.

Die 40 Centurien der Hoplitenphalanx bestanden zunächst aus den jüngeren Jahrgängen vom 18. bis zum 46. Lebensjahr. Die im Schema der sogenannten servianischen Ordnung neben jenen aufgeführten *centuriae seniorum* dürften erst später zu den *centuriae iuniorum* dazugekommen sein. Es ist möglich, daß die Centurien der Alten, d. h. wohl ursprünglich der Jahrgänge vom 46. bis zum 60. Lebensjahr⁵⁴, im Kriege gegen Veji zunächst als eine Art Landsturm eingerichtet wurden und erst als solcher dann auch ein Teil der Centurierversammlung wurden. Wenn diese Vermutung richtig ist, bliebe nur noch die Frage, wann die Einklassenordnung zu der überlieferten 5-Klassenordnung erweitert wurde. Auch zur Beantwortung dieser Frage bieten die Angaben über Bewaffnung einen Hinweis.

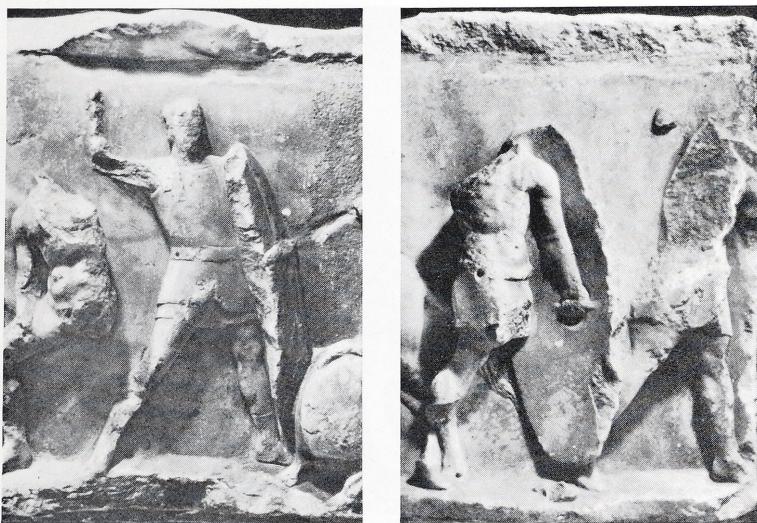
Nach Dionys von Halikarnass⁵⁵ waren die Angehörigen der zweiten bis vierten Klasse mit dem *scutum*, dem Langschild, ausgerüstet, während die fünfte Klasse aus Leichten bestand, die nicht zur eigentlichen Schlachtordnung gehört hätten. Jede dieser Klassen soll ein Ausrüstungsstück weniger als die vorhergehende gehabt haben. Bei der zweiten Klasse fehlte der Panzer, bei der dritten Klasse auch die Beinschienen und bei der vierten Klasse sogar der Helm. Tatsächlich wissen wir von Polybios, daß noch zu seiner Zeit nur die Angehörigen der ersten

⁵² Zu Solons Seisachthie siehe G. Busolt – H. Swoboda, Griechische Staatskunde II (München 1926) 829 ff.; R. J. Hopper, The Solonian 'Crisis', Ancient Society and Institutions, Studies presented to V. Ehrenberg, Oxford 1966, 139 ff. I. M. Linforth, Solon the Athenian (Berkeley 1919) 269 ff. W. J. Woodhouse, Solon the Liberator (Oxford 1938) bes. S. 169 ff.

⁵³ Zu den vier Tribus des Servius Tullius siehe Dion. Hal. 4, 14, 1–2 und Liv. 1, 43, 13. Dazu E. Gabba, Athenaeum 1961, 102 ff. Über die vermuteten Zusammenhänge zwischen der Zahl der servianischen Centurien und der Stärke der polybianischen Legion siehe den Anhang.

⁵⁴ Die *centuriae seniorum* scheinen zunächst nur die Jahrgänge vom 46. bis zum 60. Lebensjahr umfaßt zu haben; vgl. die Definition der *seniores* bei Varro durch Censorinus, De die nat. 14, 2. Dazu Ed. Meyer, Kleine Schriften II, Halle 1924, 267 Anm. 3. Ob die von Meyer in diesem Zusammenhang angeführte Wendung '*sexagenarii de ponte*' allerdings wirklich besagt, daß den über Sechzigjährigen das Stimmrecht zunächst gefehlt habe, ist sehr fraglich. Vgl. Th. Mommsen, RStR II 1, 408, 2, und L. R. Taylor, Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar, Anm. Arbor 1966, 92 mit Anm. 17 und 18. Die Wendung '*sexagenarii de ponte*' scheint sich jedoch ursprünglich gar nicht auf die Abstimmungen bezogen zu haben, sondern auf die Tatsache, daß aus irgend einem Anlaß einst die Sechzigjährigen in den Tiber gestürzt wurden. Dazu Klotz RE II A 2, 1923, 2025 f.

⁵⁵ Dion. Hal. 4, 16 ff. Dazu oben Anm. 16.



7–8 Legionäre vom Siegesdenkmal des L. Aemilius Paullus.

Klasse einen Panzer trugen, während die übrigen Legionäre nur den auch bei anderen italischen Völkern begegnenden *καρδιοφύλαξ*, die metallene, runde Herzschutzplatte, besaßen⁵⁶. Die Beinschienen kamen später ganz außer Gebrauch, so daß ihr Wegfall in der dritten und vierten Klasse als Durchgangsstufe in der historischen Entwicklung verständlich wäre. Man wird also die Angaben der Überlieferung nicht von vornherein als eine späte Konstruktion verdächtigen dürfen. Wie immer aber die Bewaffnung im einzelnen ausgesehen haben mag, gemeinsam war allen drei Klassen nach Dionys jedenfalls das *scutum*.

Dieses *scutum* wird von Polybios aus eigener Anschauung beschrieben als 'ein türartiger Schild, dessen gewölbte Oberfläche $2\frac{1}{2}$ Fuß (77 cm) breit und 4 Fuß (123 cm) lang ist . . . gefügt aus einer doppelten, durch Rinderleim verbundenen Bretterlage und an der Außenfläche mit Leinwand, dann mit Kalbfell überzogen. Der obere und untere Rand ist durch einen eisernen Beschlag gesichert, der gegen Schwertschläge von oben und gegen Beschädigungen beim Aufsetzen auf die Erde schützt. Vorn ist ein eiserner Buckel angebracht, der die schweren Würfe oder Stöße von Steinen, Lanzen oder anderen gefährlichen Waffen abwehrt'⁵⁷.

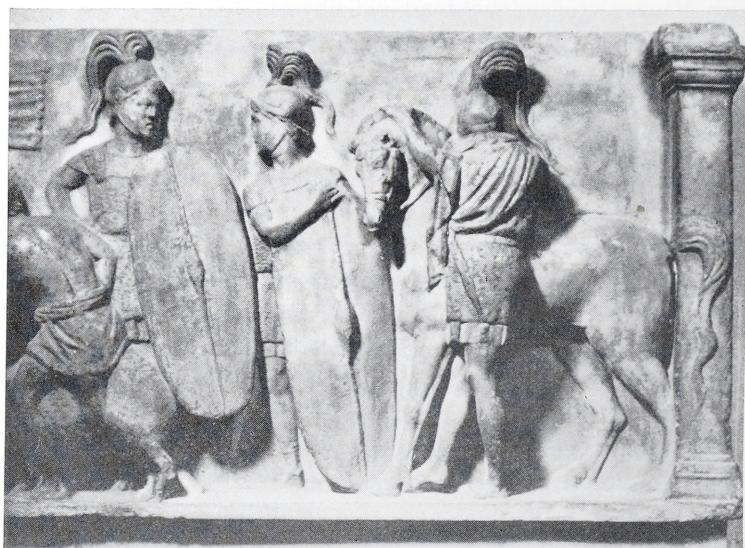
Eine gute Anschauung von diesem polybianischen Schild vermitteln uns die Reliefs auf dem Siegesdenkmal, welches L. Aemilius Paullus bald nach seinem Sieg über den Makedonenkönig Perseus (also bald nach 168, vielleicht noch vor dem Ende 167 gefeierten Triumph) in Delphi errichten ließ. So erkennt man auf einer Reliefplatte einen Krieger mit einem Lederkoller und einem großen Langschild mit einer Längsrippe und einer Querrippe. In der erhobenen Rechten trug der

⁵⁶ Polyb. 6, 23, 14 f. Zum *καρδιοφύλαξ* bei den Samniten siehe E. T. Salmon, Samnium and the Samnites, Cambridge 1967, 109 f. und Taf. 11a.

⁵⁷ Polyb. 6, 23, 2–5 (Übersetzung nach H. Drexler, Polybios [Zürich 1961] 549 f.). Einen Eindruck von der Machart eines derartigen Schildes kann der von W. Kimmig, Germania 24, 1940, 106 ff., veröffentlichte Keltenschild aus Ägypten vermitteln, der allerdings in den Einzelheiten mit dem römischen *scutum* nicht übereinstimmt. Vgl. allgemein zum *scutum* O. Fiebiger, RE II A 1, 1921, 913 ff. und P. Couissin, Les armes romaines 240 ff. Nr. 126.



9 Szene vom Denkmal des Aemilius Paullus.

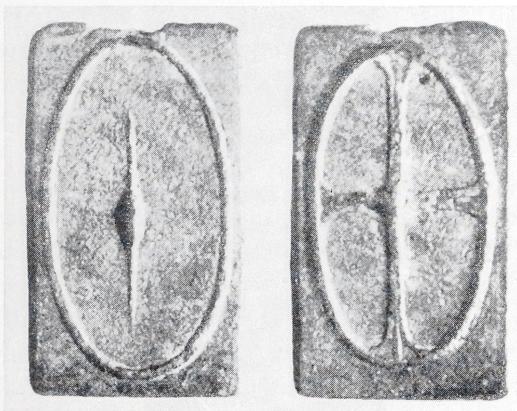


10 Relief vom sog. Altar des Domitius Ahenobarbus.

Mann wohl einen Wurfspieß, ein *pilum* also⁵⁸ (Abb. 7. Vgl. Abb. 8 mit der Rückseite eines *scutum*). Eine andere Darstellung zeigt eine stark fragmentierte Gruppe, die offenbar einen römischen Legionär wiedergibt, der mit seinem Schild einen gefallenen Kameraden deckt (Abb. 9). Der ovale Türschild mit Längsrippe (*spina*) und gerstenförmigem Buckel (*umbo*) ist gut zu erkennen⁵⁹. Auch auf den Reliefs

⁵⁸ H. Kähler, Der Fries vom Reiterdenkmal des Aemilius Paullus in Delphi (Berlin 1965) 31 Nr. 20, Taf. 14 und Taf. 6.

⁵⁹ H. Kähler a. a. O. 29 Nr. 13, Taf. 10.

11 *Aes signatum mit scutum.*

des heute im Louvre befindlichen Altars des Domitius Ahenobarbus ist das *scutum* abgebildet⁶⁰ (Abb. 10).

In seiner Grundform muß dieser Schild ins 4. Jahrhundert v. Chr. zurückgehen. Er begegnet jedenfalls bereits zu Anfang des 3. Jahrhunderts auf den signierten römischen Bronzebarren (dem sog. *aes signatum*) (Abb. 11). Einige dieser Barren zeigen auf der einen Seite die Vorderseite des *scutum* mit *spina* und *umbo*, auf der anderen Seite die Rückseite des gleichen Schildes mit den Verstrebungen der Schildfessel und dem horizontal angebrachten Haltegriff⁶¹.

Die literarische Überlieferung hat, wie oben schon erwähnt wurde, noch die Erinnerung daran bewahrt, daß die *classis* ursprünglich nur mit dem *clipeus* ausgerüstet war und daß das *scutum* erst später in die römische Armee eingeführt wurde. So heißt es bei Livius unter dem Jahre 340 v. Chr.: *Clipeis antea Romani usi sunt, dein postquam stipendiarii facti sunt, scuta pro clipeis fecere; et quod antea phalanges similes Macedonicis hoc postea manipulatim structa acies coepit esse*⁶². Ob Livius damit sagen will, daß die *scuta* schon zu Beginn des 4. Jahrhunderts eingeführt wurden, muß allerdings offenbleiben. Livius hat zwar früher berichtet, daß im Jahre 406 v. Chr. während des Krieges gegen Veji den römischen

⁶⁰ Die Abbildung nach J. Harmand, L'armée et le soldat à Rome de 107 à 50 avant notre ère (Paris 1967) 64 f. Fig. 2. Zum Domitius-Altar siehe die Literatur bei E. Nash, Bildlexikon zur Topographie des Antiken Rom II (Tübingen 1962) 120 ff. und J. Harmand a. a. O. 55 f. mit Anm. 2 und 3.

⁶¹ R. Thomsen, Early Roman Coinage I (Kopenhagen 1967) 55 (I3) und 56, Fig. 28.

⁶² Liv. 8, 8, 3. Dazu schon A. von Domaszewski in J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II (1881) 332 ff., der die Angaben der Überlieferung zwar halten möchte, aber S. 333 Anm. 3 bemerkt: 'Nach dieser Stelle scheint Livius beide Veränderungen, die der Bewaffnung und die der Stellung, in eine und dieselbe Zeit zu setzen, wiewohl sein Ausdruck erkennen läßt, daß er sich hütet, eine genaue Zeitbestimmung zu geben.' Vgl. auch die Bemerkungen von E. Rawson, PBS Rome 39, 1971, 29 f., die ebenfalls betont, daß sich ein genauerer Zeitpunkt für die Einführung des *scutum* aus der Liviusstelle nicht gewinnen läßt. Siehe ferner Ed. Meyer, Kleine Schriften II 261 ff., und H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst I (Berlin 1920) 300 ff. – Q. F. Maule und H. R. W. Smith, Votive Religion at Caere: Prolegomena, Univ. of California Publications in Class. Archaeology 4, 1, Berkeley – Los Angeles 1925, 22 ff., glauben dagegen, daß die Römer das *scutum* im Kriege gegen Veji eingeführt hätten. Darauf soll außer dem oben genannten Bericht des Livius auch die Darstellung des Plutarch



12 Tonstatuette aus Caere.

Truppen zum erstenmal ein *stipendium* gezahlt wurde⁶³. Diese Nachricht dürfte allerdings kaum historisch sein. Und ob die Zeitangabe *postquam stipendiarii facti sunt* auf jene Episode aus dem Krieg gegen Veji Bezug nimmt, bleibt ganz unsicher. Möglicherweise will Livius nicht mehr sagen, als daß die Phalanxordnung in eine Zeit fällt, in der es noch keinen Truppensold gab (was zweifellos den historischen Tasachen entspricht).

von der Heeresreform des Camillus hindeuten (Plut. Camillus 40, 4. Dazu unten S. 111 f. mit Anm. 68). Gestützt würden diese Angaben durch Tonstatuetten aus Caere, die eine Figur mit einem Langschild mit *spina* und *umbo* zeigen. (Abb. 12). Maule und Smith wollen diese Statuetten in die 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts datieren. Sie glauben weiter, die Römer hätten das *scutum* spätestens im Jahre 392 v. Chr. bereits gehabt, und die Statuetten aus dem mit Rom befreundeten Caere stellten eine Gottheit mit dem neuen römischen *scutum* (und nicht, wie man früher glaubte, einen gallischen Krieger) dar. Aber selbst wenn man die keineswegs sichere Datierung der Statuetten einmal akzeptiert, bleibt die von Maule und Smith vorgeschlagene Deutung äußerst problematisch. Sie würde eine erstaunlich schnelle Übernahme des neuen *scutum* für ein Kultbild in Caere voraussetzen, das dann auch sogleich von der Terracottaindustrie in offenbar zahlreichen Kopien verbreitet wurde. Die These von Maule und Smith scheitert aber vor allem an der Art des Schildes der Statuetten. Trotz der primitiven Machart dieser Figuren kann man doch deutlich erkennen, daß der Schild, den sie trugen, dem Träger vom Boden an noch nicht einmal bis zur Brust reichte. Das römische *scutum* deckte dagegen den ganzen Mann und reichte, wenn es auf den Boden aufgesetzt war, bis an die Schulter. Nur mit diesem mannshohen *scutum* konnte man übrigens auch die *testudo* herstellen. Die Belagerung von Veji hat man sich denn auch kaum in der Art eines hellenistischen Festungskrieges vorzustellen (wie Maule und Smith S. 25 offenbar tun); man wird vielmehr eine einfache Zernierungstaktik anzunehmen haben. Jedenfalls haben die Caere-Statuetten nach dem Gesagten als archäologisches Zeugnis für die Geschichte des römischen Scutum auszuscheiden.

⁶³ Liv. 4, 59, 11 ff. Vgl. Diod. 14, 16, 5. Besonders die Liviusstelle zeigt deutlich, daß wir es bei der Nachricht mit einer annalistischen Erfindung zu tun haben, an der nur die Beobachtung richtig ist, daß es ursprünglich kein *stipendium* für die Truppen gab. Die Geschichte, wie die *patres* auf Wagen das *aes grave* (oder, wie der moderne Numismatiker sagen würde, das *aes rude*) zum *aerarium* bringen (Liv. 4, 60, 6), ist offenbar das Produkt antiquarischer Gelehrsamkeit. Die Erzählung zeigt vielmehr gerade, daß an eine regelmäßige Soldzahlung damals gar nicht zu denken war. Die primitiven Geldgeschäfte mit dem *aes rude*, die *negotia*

Die übrige Überlieferung ist sich weitgehend darin einig, daß die Römer das *scutum* von den Samniten übernommen haben⁶⁴. Leider läßt sich das *scutum* bei den Samniten archäologisch bisher nur schlecht fassen⁶⁵. Insbesondere läßt sich nicht erkennen, wie weit sich das samnitische *scutum* von dem Türschild der alten Italiker unterschied. Dennoch liegt kein Grund vor, deswegen die Angaben der literarischen Überlieferung zu verwerfen. Denn bei den wenigen archäologischen Zeugnissen, die uns von der Bewaffnung der Samniten Kunde geben, wird man diese nicht gegen die Aussagen der Schriftquellen ins Feld führen dürfen. Folgt man der literarischen Überlieferung, so würde das bedeuten, daß die Römer erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts ein gegenüber dem altitalischen Langschild offenbar verbessertes *scutum* von den Samniten übernommen haben⁶⁶. Erst im Jahre 354 v. Chr. kam es nämlich zu einem Vertrag Roms mit den Samniten, der sich gegen eine drohende neue Invasion der Kelten richtete⁶⁷. Wahrscheinlich gehört in diese Zeit auch eine Maßnahme, die Plutarch von dem berühmten Camillus berichtet, die aber in Wahrheit von dessen gleichnamigen Sohn, der

per aes et libram, waren zweifellos von Anfang an auf die *res mancipi* beschränkt (vgl. M. Kaser, Römisches Privatrecht (oben Anm. 47) 37 ff. und 107 ff.). Die Einführung der Soldzahlung dürfte kaum älter sein als der Beginn der römischen Münzprägung, also erst nach dem Pyrrhoskrieg erfolgt sein.

⁶⁴ Siehe oben Anm. 31. Dazu bes. Dionys. Hal. 20, 1, 5, wo zum Jahr 279 von τῷ Σαυνιτῶν δύοεαφόρῳ φάλαγγῃ die Rede ist (offenbar aus einer sehr guten Quelle). Weitere Zeugnisse bei E. T. Salmon, Samnium and the Samnites (Cambridge 1967) 106 Anm. 2.

⁶⁵ Zu dem archäologischen Material siehe Salmon a. a. O. 110. Daß die Schilder der Samniten aus Weidengeflecht gewesen seien, ist allerdings unwahrscheinlich. Florus (2, 8, 6), den Salmon für diese Ansicht zitiert, erwähnt nur die *inconditos clipeos* des Spartacus. Auch bei Servius (Ad Aen. 7, 632) ist nicht von den Samniten, sondern von den Lucanern unter Spartacus die Rede. Servius beruft sich dafür auf Sallust (Hist. frg. III 102 M), der berichtet, die Lucaner hätten sich 73/2 v. Chr. *inopia scutorum* mit Schilden aus Weidengeflecht in *formam paruae equestris* bewaffnet. (Vgl. auch die weiteren bei Lambertz, RE XVIII 4, 1949, 1539 ff., angeführten Quellenstellen). – Die Angaben des Livius (9, 40, 1 ff. vgl. Florus 1, 11, 7) über die Bewaffnung der Samniten sind eine annalistische Erfindung, die sich offenbar an der Tracht der Gladiatoren orientiert hat, siehe Salmon a. a. O. 102 ff. und Q. F. Maule – H. R. W. Smith, Votive Religion (oben Anm. 62) 59 Anm. 221. – Das *scutum* der Samniten ist möglicherweise auf einem Wandbild des Esquilin dargestellt, vgl. F. Münzer, RE VI 2, 1748 Nr. 29; A. Momigliano, JRS 53, 1963, 96. A. Alföldi vermutete dagegen im Anschluß an ältere Deutungen wieder, daß auf dem Gemälde eine Szene aus den spanischen Kriegen des 2. Jahrhunderts (die Verleihung einer Ehrenhasta an den römischen Ritter M. Fannius) wiedergegeben sei (Der frührömische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen [Baden-Baden 1952] 50). Wie Alföldi auch Ernst Meyer, Gnomon 25, 1953, 185, und F. Altheim, Römische Geschichte II (1953) 438. G. Zinserling, Eirene 1, 1960, 153 ff., will dagegen in dem Fabius des Bildes den berühmten Cunctator und in der Darstellung eine Szene aus dem Jahre 215 v. Chr. erkennen. – Der Krieger auf dem Wandbild des Grabes von Paestum (A. Maiuri, La Peinture romaine [Genf 1953] 16, und M. Napoli, Pittura antica in Italia [Bergamo 1960] 9) trägt keinen Ovalschild (so irrtümlich Salmon a. a. O. 141), sondern einen Rundschild. – Jedenfalls reicht das archäologische Material nicht aus, die Angaben der literarischen Überlieferung zu entkräften, wonach die Römer das *scutum* von den Samniten übernommen haben. Die Ansicht von Salmon (a. a. O. 105 ff.), die Römer hätten lediglich den altitalischen Langschild weiterentwickelt, läßt sich dagegen nur schwer stützen. Salmon verweist auf P. Couissin (Les armes romaines 244 ff.), der das altitalische *scutum* mit dem *scutum* der 2.–4. servianischen Klasse gleichsetzen und diese Klassen auf Servius Tullius zurückführen möchte (ähnlich jetzt E. Gjerstadt, ANRW I 163). Die von Couissin in diesem Zusammenhang angeführten archäologischen Belege sind allerdings nicht beweiskräftig. Die Bronzemünzen der Brettier zeigen die sog. *parma Brettiana* (zu dieser siehe Lambertz a. a. O.) und gehören erst in die Hannibalzeit (siehe H. Pfeiler, JbNum 14, 1964, 31 ff.). Der Ovalschild des Kriegers von Capua (F. Weege, Jdl 24, 1909, 104 ff. Nr. 7) ist offenbar ein Reiterschild.

ebenfalls gegen die Gallier gekämpft hat, herrühren dürfte⁶⁸. Nach Plutarch habe Camillus angesichts der Keltengefahr eine neue Armee aufgestellt und bewaffnet. Die meisten Soldaten hätten glatte Helme aus Eisen erhalten, an denen die Keltischen Schwerter abgleiten oder zerspringen sollten⁶⁹. Ferner erhielten die Truppen Türschilde, die Camillus mit Kupferblech einfassen ließ, und *pila*, mit denen sie auch die feindlichen Schwerter abwehren sollten. Das letzte ist wohl ein Irrtum des Plutarch oder seiner Quelle, denn nach Polybios haben die Römer mit der *hasta* die Schwerter des Gegners abgewehrt und nicht mit dem dazu auch ungeeigneten *pilum*⁷⁰. Wieweit der Bericht sonst historisch ist, wird sich schwer ausmachen lassen. Aber auch wenn es sich um eine aetiologische Erzählung handeln sollte, bleibt die Tatsache, daß der römische Annalist, dem Plutarch folgt, die Römer erstmals im Kampf gegen die Kelten *scuta* und *pila* verwenden ließ⁷¹. Der unbekannte Annalist glaubte offenbar auch, daß die Maßnahmen des Camillus in einer Situation des Notstandes getroffen worden waren. Vielleicht erklärt sich daraus auch die auffällige Tatsache, daß nach dem Bericht zwar die meisten, aber offenbar nicht alle Soldaten mit den neuen Eisenhelmen ausgerüstet wurden.

Wenige Zeit später, im Kriege gegen die abgefallenen Latiner, sollen dann die Römer nach Livius bereits über die Manipulartaktik verfügt haben⁷². Daran dürfte soviel richtig sein, daß es damals bereits eine 3-Treffenordnung gab, aus der sich dann die spätere Manipularordnung entwickelte.

Die hier faßbaren Neuerungen des römischen Heerwesens fallen in eine Zeit schwerster außenpolitischer Belastungen für Rom. Das Jahr 387 sah die Katastrophe an der Allia und die Einnahme der Stadt durch die Kelten. Nach dem Abzug der Gallier mußte Rom in langen Kämpfen mit Etruskern, Äquern und Volskern seine erschütterte Machtstellung neu festigen. Innenpolitisch war die Zeit

Und wenn die Etrusker wirklich schon im 5. Jahrhundert in Felsina (also in der Nachbarschaft der Kelten) den Langschild hatten, beweist dies für Mittelitalien noch gar nichts.

⁶⁶ So schon Ed. Meyer, Kleine Schriften II 232 ff. Vgl. jetzt E. Rawson, PBS Rome 39, 1971, 28.

⁶⁷ Siehe E. T. Salmon, Samnium (oben Anm. 64) 187 ff.

⁶⁸ Plut. Camillus 40, 4 2 J. 367. Vgl. Polyain 8, 7, 2. Q. F. Maule und H. R. W. Smith, Votive Religion (oben Anm. 62) vermuten Claudius Quadrigarius als Quelle Plutarchs. E. Rawson warnt mit Recht vor einer Überinterpretation der Plutarchstelle (a. a. O. 27). Zur Chronologie der Keltenkriege vgl. Polybios 2, 18 ff. Dazu R. Werner, Der Beginn der römischen Republik (München 1963) 79 ff. Zum angeblichen Keltenkrieg des M. Camillus im Jahre 367 siehe F. Münzer RE VII 1, 1910, 344 f., zum Keltenkrieg seines Sohnes ebd. 323, 10 ff.

⁶⁹ Plut. Camillus 40, 4 lautet in der Ausgabe von K. Ziegler (Leipzig 1957) ἐχαλκεύσατο μὲν κράνη τοῖς ὀπλίταις ὀλοσίδηρα, wobei ὀπλίται eine Konjektur von Kronenberg für das überlieferte πλειστοῖς darstellt. Die Konjektur ist jedoch nicht zwingend, der überlieferte Text gibt vielmehr einen guten Sinn (siehe weiter oben im Text).

⁷⁰ Polyb. 2, 33. Dazu E. Rawson, PBS Rome 39, 1971, 27.

⁷¹ E. T. Salmon (oben Anm. 64) 107 nimmt an, daß die Römer *pilum* und *scutum* auf Betreiben des großen Camillus zu Anfang des 4. Jahrhunderts übernommen hätten. Salmon denkt offenbar an eine römische Reaktion auf den Keltensturm von 387. Doch siehe dazu weiter oben im Text. – Zum *pilum* siehe vor allem A. Schulten, RE XX 2, 1950, 1333 ff. Schulten glaubt, das *pilum* sei von den Römern erst im 1. Punischen Krieg von spanischen Söldnern übernommen worden (akzeptiert von F. W. Walbank, A Commentary on Polybius I [Oxford 1957] 704 f.). Dagegen schon Ed. Meyer, Kleine Schriften II, Halle 1924, 248 mit Anm. 1. Vgl. schon P. Couissin, Les armes romaines 21, der betont, daß es mehrere verschiedene Arten von *pila* gegeben haben muß.

⁷² Liv 8, 8, 2 ff.

vor 367 durch die schweren Auseinandersetzungen zwischen Patriziat und Plebs überschattet, die erst durch die *leges Liciniae Sextiae* einen gewissen Abschluß erhielten. Erst die erneute Bedrohung durch die Kelten führte dann anscheinend zu den Reformen, von denen oben die Rede war. 354 kam es zum Abschluß eines Vertrages zwischen den Römern und den Samniten, der sich vor allem gegen die Gallier richtete⁷³. Wenige Jahre später konnten dann die Römer einen entscheidenden Sieg über die keltischen Invasoren erringen. Die Übernahme des *scutum* von den Samniten und die von Plutarch erzählten Notstandsmaßnahmen fügen sich in diesen Zusammenhang gut ein. Aber auch die Erweiterung des altrömischen Phalanxheeres dürfte hier ihren richtigen Platz haben. In den Kämpfen mit ihren Nachbarn – den Etruskern vor allem –, welche die Jahre nach der Allienschlacht erfüllten, hatten die Römer kaum Grund, von der oft bewährten Phalanxtaktik abzugehen. Dagegen war es sinnvoll, der erneuten Keltengefahr um die Mitte des 4. Jahrhunderts durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. – Sieht man näher hin, so trägt auch die Erweiterung der Centurienordnung den Charakter einer Notstandsmaßnahme. Zu dem alten Aufgebot der *classis clipeata* traten nämlich nun ein zweites, drittes und viertes Aufgebot, die alle mit dem *scutum* ausgerüstet waren. Diese *scutati* scheinen zunächst als ein zweites Heer neben der alten Hoplitenthalanx gestanden zu haben. Denn die drei neuen Aufgebote, die drei neuen *classes*, dürften die Urform jener Drei-Treffen-Gliederung gebildet haben, aus der sich dann die Manipularordnung mit dem *manipulus* als neuer taktischer Einheit entwickelt hat. Diese Ordnung haben die Römer mit Sicherheit bereits im Kriege gegen Pyrrhos angewandt⁷⁴. Andrerseits war noch damals diese Ordnung nicht voll ausgebildet, so daß man auch aus diesem Grund ihre Entstehung nicht vor der Mitte des 4. Jahrhunderts wird ansetzen dürfen.

Die drei neuen Klassen rekrutierten sich aus den weniger reichen Bauern. Da der neue Langschild mehr Schutz bot als der alte Rundschild, erließ man diesen Männern die Anschaffung der teuersten Waffenstücke, des Panzers und teilweise auch der Beinschienen und sogar des Metallhelmes. Auch das deutet darauf hin, daß die neue Ordnung ihre Entstehung einer Notstandssituation verdankt. – Der Erfolg der neuen Schutzwaffe des *scutum*, führte dann allerdings sehr bald dazu, daß auch die Angehörigen der ersten Klasse den *clipeus* mit dem *scutum* vertauschten. In der voll ausgebildeten Manipularordnung unterschieden sich dann die einzelnen Klassen kaum noch durch ihre Bewaffnung. Nicht mehr das Vermögen, sondern das Lebensalter wurde ausschlaggebend für die Einreihung des einzelnen Kämpfers in die verschiedenen Treffen der *principes*, der *hastati* und der *triarii* und damit zugleich für die Art seiner Bewaffnung. Wohl im Zuge dieser

⁷³ Vgl. E. T. Salmon (oben Anm. 64) 187 ff.

⁷⁴ Am besten orientiert über die Manipularordnung noch immer Ed. Meyers klassische Untersuchung (Kleine Schriften II, Halle 1924, 195 ff.). Meyer betont, daß die Römer bereits im Pyrrhoskrieg die Manipulartaktik kannten (a. a. O. 233). Ebenso jetzt E. Rawson, PBS Rome 39, 1971, 24 ff., die nachweist, daß damals die Manipularordnung noch nicht ihre endgültige Form gefunden haben kann. – Wenn die drei Klassen der *scutati* nicht vor der Mitte des 4. Jahrhunderts aufgestellt worden sind, können die Angaben über ihre Bewaffnung ohne weiteres über die mündliche Tradition Eingang in die spätere schriftliche Überlieferung gefunden haben. Wenn Ed. Meyer (a. a. O. 270 f.) in diesen Angaben nur eine 'schematische Konstruktion' der späteren Annalisten oder der römischen Antiquare sehen will, so verzichtet

Neuordnung hat der römische Staat auch die Sorge für die Ausrüstung seiner Armee selbst übernommen, so daß der einzelne nicht mehr die Kosten für seine Bewaffnung aufbringen mußte⁷⁵.

Spätestens nach dem entscheidenden Sieg über die Kelten muß den neuaufgestellten Klassen auch der Zutritt zur Centurienversammlung geöffnet worden sein. Die 5. Klasse der Leichten dürfte damals ebenfalls Zutritt zum *comitiatus maximus* erhalten haben, zumal mit der Taktik der verbundenen Waffen, wie sie in der Manipularordnung faßbar wird, auch die leichten Truppen an Bedeutung gewannen. Die erweiterte Centurienordnung dürfte also ebenfalls noch primär eine Heeresordnung gewesen sein. Der Platz des einzelnen Bürgers in dieser Ordnung richtete sich nach der Art seiner Bewaffnung. Erst als im Zuge der weiteren Ausbildung der Manipularordnung die Bewaffnung vereinheitlicht wurde und für den einzelnen nicht mehr das Vermögen, sondern das Lebensalter den Platz in der Schlacht bestimmte, hörte die Centurienordnung auf, eine Heeresordnung zu sein und wurde zu einer reinen Stimmordnung. Mit der Erweiterung der ursprünglichen Einklassenordnung zur 5-Klassenordnung des sog. servianischen Schemas hängt wohl auch die auffällige Tatsache zusammen, daß die Bedeutung der Censur in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts plötzlich erheblich zunahm, während das Amt in seinen Anfängen eine verhältnismäßig geringe Rolle gespielt hat⁷⁶.

er damit auf jede Erklärung für die Klasseneinteilung und für die unterschiedliche Stärke der einzelnen Klassen. Der Eindruck des Schematischen röhrt aber offenbar daher, daß eben die drei Klassen der *scutati* etwas willkürlich voneinander unterschieden wurden, um das Übergewicht der 1. Klasse zu erhalten.

⁷⁵ Für die Ausrüstung durch den Staat und den vom Sold einbehaltenen Ausrüstungsbeitrag siehe J. Kromayer – G. Veith, Heerwesen und Kriegsführung der Griechen und Römer (München 1928) 328 f., mit den dortigen Belegen, aus denen hervorgeht, daß jedenfalls im 2. Punischen Krieg die Bewaffnung und Bekleidung der römischen Truppen vom Staat gestellt wurde. Vgl. bes. Polyb. 10, 20, 6 f. Liv. 28, 45, 13 ff. (allerdings im Hinblick auf *voluntarii milites*). Liv. 23, 48, 4 ff. (Kleidung und Getreide). Aus Polybios 6, 39, 15 geht hervor, daß der Soldat für Essen und Kleidung am Sold gekürzt wurde, ebenso für 'zusätzliche' Waffenstücke. Die Bewaffnung selbst wurde offensichtlich vom Staat gestellt. Das Gesetz des C. Gracchus (Plut. C. Gracchus 5, 1) betraf nur den Wegfall der Soldabzüge für die Kleidung. Anders E. Gabba, Athenaeum 1949, 185 f., dem A. J. Toynbee, Hannibal's Legacy I (London 1965) 514 f., folgt.

⁷⁶ Livius 4, 8, 2 berichtet zum Jahre 443: *idem hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatui equitumque centuriis decoris dedecorisque discrimen sub dictione eius magistratus, publicorum ius privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio eius essent*. Tatsächlich erfährt man von der Tätigkeit der Censoren in den ersten hundert Jahren nach der Einrichtung des Amtes sehr wenig. Die Censoren des Jahres 435 sollen die *villa publica* auf dem Marsfeld abgenommen haben (Liv. 4, 22, 7). Die Censoren von 430 hätten hohe Multen verhängt (wofür, erfährt man nicht): Cic. rep. 2, 60. Im Jahre 403 soll Camillus als Censor die Junggesellen und die Waisen besteuert haben (Val. Max. 2, 9, 1. Plut. Camillus 2, 2). Die Nachricht gehört wohl in den Rahmen der Camilluslegende. Reicher fließen die Angaben dann erst in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts. 332 werden erstmals durch die Censoren zwei neue Tribus eingerichtet (Liv. 8, 17, 11). Die Censoren von 318, 312 und 307 zeichnen sich durch ihre Bautätigkeit aus. Kurz vor 312 überträgt das *plebiscitum Ovinium* den Censoren die Aufstellung der Senatsliste (Festus p. 290 L). Die Censoren von 304 führten dann die *transvectio equitum* ein (Liv. 9, 46, 15, Val. Max. 2, 2, 9). Vor allem hat offenbar die Censur des Ap. Claudius Caecus erheblich zur Hebung des Amtes beigetragen. Diodor (20, 36, 4) berichtet von Ap. Claudius u. a. ἔδωκε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἔξουσίαν ἐν ὅποιᾳ τις βούλεται φύλῇ τάπτεσθαι καὶ ὅποι προαιροῦται

Politisch führte die Ergänzung der 40 Centurien der alten Phalanx um 30 weitere Centurien schwerbewaffneter Krieger, zu denen noch die 15 Centurien leichte Truppen der fünften Klasse kamen, natürlich zu einer weiteren Stärkung der Macht der Plebejer. Diese hatten sich zwar im Jahre 367 den Zugang zum Consulat erkämpft, doch waren damit keineswegs alle Probleme bereits gelöst. Die wirtschaftliche Lage der breiten Schichten scheint weiterhin unbefriedigend gewesen zu sein. Das Schuldenproblem war nicht aus der Welt geschafft und die Agrarfrage war ebenfalls durch die licinisch-sextische Gesetzgebung nicht endgültig geregelt. Da die Erweiterung des Einklassenheeres aller Wahrscheinlichkeit nach in die Zeit nach 367 fällt, mußten durch die Heeresreform die Plebejer für ihre noch offenen Forderungen eine neue politische Stoßkraft gewinnen. Tatsächlich hört man denn auch in der Folgezeit noch von heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Ständen⁷⁷.

Andererseits darf man die Erweiterung der Centurienvsammung in ihrer politischen Bedeutung nicht überschätzen. Das mittlere und kleine Bauerntum erhielt mit dem Stimmrecht in der Centurienvsammung zwar ein politisches Recht mehr, aber sie bekam dadurch doch kaum einen größeren politischen Einfluß. Die aus der Notstandssituation der Keltengefahr erklärlche unterschiedliche Bewaffnung der neuen *scutati* ermöglichte es nämlich der regierenden Schicht, jene über mehrere Klassen zu verteilen. Indem man aber die *scutati* über drei Klassen verteilte und die leichten Truppen nochmals einer eigenen Klasse zuwies, wurde deren politischer Wille gegenüber dem der ersten Klasse zersplittet. Selbst wenn sich aber die Angehörigen der vier unteren Klassen untereinander einig waren, konnte die erste Klasse nur überstimmt werden, wenn auch die 18 Rittercenturien sich gegen sie stellten⁷⁸. In der politischen Praxis dürfte das allerdings niemals vorgekommen sein. Es zeigte sich bei der Erweiterung der Centurienvsammung also noch einmal, daß die Hoplitensklasse in Rom mindestens ebenso sehr auf ihre Privilegien bedacht war wie die Hoplitenschaft in den griechischen Staaten.

Die Centurienvsammung blieb also auch nach ihrer Erweiterung ein sehr konservatives Gremium. Dies ist vielleicht auch der Grund, warum die von uns erschlossene Reform der Centurienvordnung im 4. Jahrhundert keine Spuren in der literarischen Überlieferung hinterlassen hat. Denn die historische Entwicklung

τιμήσασθαι. Th. Mommsen wollte daraus entnehmen, daß erst Ap. Claudius den nichtgrundbesitzenden Bürgern die Tribus geöffnet und damit die Personaltribus prinzipiell von der Bodentribus gelöst habe (RStR II³ 402 f. mit Anm. 1). Diese Ansicht läßt sich allerdings nach den Ausführungen von P. Fraccaro, Athenaeum 21, 1933, 150 ff., kaum noch halten. Es könnte jedoch sein, daß Ap. Claudius als erster alle Bürger in einer nach Tribus geordneten Liste erfaßt hat und daß erst durch ihn die Einschreibung in die Tribus zum Distinkтив des Bürgers wurde. Auch vorher gehörten offenbar alle Bürger einer Tribus an. Wenn aber noch die *lex Ovinia* bestimmte, daß die Censoren die Besten aus jedem Stand *curatim* in die Senatsliste aufnehmen sollten, so scheint bis dahin noch die Zugehörigkeit zu einer der Curien das wesentliche Kennzeichen der römischen *civitas* gewesen zu sein. – Der erstaunliche Aufschwung der Censur in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts fände im übrigen durch die oben vorgeschlagene Datierung der 'servianischen' Ordnung der 193 Centurien eine zwanglose Erklärung.

⁷⁷ Vgl. W. Hoffmann, RE XXI 1, 1951, 82 f.

⁷⁸ Die Erweiterung der Rittercenturien auf 18 erfolgte wohl erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts, vgl. A. Alföldi, Der römische Reiteradel (oben Anm. 4) 102 ff., bes. 111 ff.; U. von Lübtow, Das römische Volk (oben Anm. 6) 74; E. Meyer, Römischer Staat (oben Anm. 6), 82.

wurde seitdem nicht mehr von der Centurienversammlung, sondern von dem nach Tribus geordneten *concilium plebis* vorangetrieben. Hier hatte auch der minderreiche Bauer die gleiche Stimme wie der begüterte Großgrundbesitzer. Die Forderungen breiterer Schichten der noch immer überwiegend bäuerlichen Plebs konnten sich daher hier eher Gehör verschaffen als in der timokratisch strukturierten Centurienversammlung. Die zunächst als Instrument für die politischen Bestrebungen der Hoplitenschaft ins Leben gerufene Plebejerversammlung gewann denn auch immer mehr an Eigengewicht. Es gehört daher zu den großen Leistungen der römischen Führungsschicht, daß es ihr gelang, die *concilia plebis* schließlich dadurch in den Gesamtstaat zu integrieren, daß sie deren Beschlüsse als rechtsverbindlich anerkannte (287 v. Chr.). Erst durch diese Anerkennung der *concilia plebis* als legislativer Instanz wurden die Ständekämpfe, die durch einen Aufstand der Hoplitenschaft eingeleitet worden waren, wirklich beendet.

A N H A N G

In der modernen Forschung wird immer wieder der Versuch gemacht, die polybianische Legion zur Erklärung der Entwicklung der Centurienordnung heranzuziehen. Wenn die oben durchgeführten Überlegungen richtig sind, kann allerdings die polybianische Legion erst gebildet worden sein, nachdem die Manipularordnung voll entwickelt war und können auch die Vorstufen der polybianischen Legion nicht in die Zeit des Phalanxheeres hinaufreichen. Tatsächlich können alle Versuche, die servianische Ordnung und die polybianische Legion zu koppeln, nicht ohne mehr oder weniger hypothetische Annahmen auskommen. Das gilt besonders für die Rekonstruktion Ernst Meyers, dessen Ansicht durch seine Einführung in die römische Staatsverfassung (Römischer Staat und Staatsgedanke³ [Zürich 1964] 52 ff.) besonders weite Verbreitung gefunden hat und auch von H. Bengtson in seiner Römischen Geschichte² (München 1970, 52) akzeptiert worden ist.

Meyer postuliert für die 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts ein Heer von 20 *centuriae classis* und 20 *centuriae infra classem*, wobei er davon ausgeht, daß es im Jahre 495 20 Tribus gab, so daß jede Tribus je eine *centuria* der *classis* und eine *centuria infra classem* gestellt hätte. Aber ob es 495 wirklich 20 Tribus gab, ist äußerst fraglich. Nach Livius (2, 21, 7) waren es damals 21 Tribus (eine Zahl, an der L. R. Taylor, Voting Districts of the Roman Republic [Rom 1960] 6 f. festhalten möchte). Nach A. Alföldi, Early Rome and the Latins Ann Arbor 1965, 296 ff., wurde dagegen die Zahl von 20 Tribus nicht vor dem Ende des 5. Jahrhunderts erreicht (vgl. dazu jedoch die Gegenargumente von A. Momiclano JRS 57, 1967, 215 f.) Sodann ist es überhaupt die Frage, ob die ältesten Centurien irgendwie mit den Tribus gekoppelt waren. Und schließlich muß Meyer mit einer *centuria* von nur 75 Mann rechnen (was dem Namen *centuria* klar widerspricht), um auf einen Sollbestand des römischen Heeres von insgesamt 3 000 Mann zu kommen. Dieses 3 000-Mann-Heer sei dann im Verlaufe des Krieges gegen Veji auf 6 000 Mann verdoppelt worden, die dann in 60 *centuriae iuniorum* gegliedert worden seien. Leider erfährt man von Meyer nicht, warum damals nicht die Zahl der Centurien, sondern die Zahl der Mannschaften verdoppelt wurde, und warum die *centuria* nun plötzlich wieder 100 statt

bisher 75 Mann stark sein sollte. Der einzige Anhaltspunkt für eine Verdoppelung des Heeres gegen Ende des 5. Jahrhunderts ist aber die Vermehrung der Zahl der Consulartribunen, die derartig weitreichende Schlüsse kaum zu stützen vermag. Vgl. schon P. De Francisci, *Primordia Civitatis* (Rom 1959) 697 ff. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß Meyer die angenommenen 60 Centurien seines verdoppelten Heeres mit den Centurien der Klassen 1–3 der servianischen Ordnung identifizieren möchte, die 2 Legionen zu je 3 000 Mann darstellen sollen, zu denen noch weitere 25 Centurien Leichtbewaffnete der 4. und 5. Klasse hinzugekommen wären. Meyer will in ihnen die *velites* der beiden Legionen sehen, nämlich zweimal 1 250 Mann. Dabei muß er sich den Einwand gefallen lassen, daß nach Polybios jede Legion gewöhnlich nur 1 200 *velites* hatte. Meyer muß außerdem annehmen, daß bei der Einführung der 5-Klassenordnung die Centurien der ersten Klasse von 20 auf 40 verdoppelt wurden. Dafür gibt es jedoch in der Überlieferung nicht den geringsten Anhalt.

Die hier gegen Ernst Meyer vorgebrachten Einwände gelten mutatis mutandis auch für alle anderen Versuche, zwischen den Zahlen der servianischen Centurienordnung und denen der polybianischen Legion eine Relation herzustellen. So nimmt P. Fraccaro, *Opuscula II*, Pavia 1957, 287 ff. und 293 ff., für die vorservianische Zeit ein Heer von 30 Centurien an, das noch in der Königszeit verdoppelt worden sei. (Dion. Hal. 2, 35, 7. Plut. Romulus 20, 1). Dieses verdoppelte Heer trete uns jedenfalls in den 60 *'centurie di linea'* der servianischen Ordnung entgegen, zu denen dann noch 25 *centuriae der velites* gekommen seien. Nach dem Sturz des Tarquinius Superbus und der Einführung des Consulates sei dann das Heer der 60 Centurien in zwei Legionen geteilt worden. Fraccaros These wird im wesentlichen akzeptiert von P. De Francisci, *Primordia Civitatis* 680 ff.; H. Last, JRS 35, 1945, 42 ff. und von A. J. Toynbee, *Hannibal's Legacy I* (London 1965) 505 ff. Ähnlich auch A. Momigliano, JRS 53, 1963, 120 f. Die angebliche Verdoppelung des alten 3 000-Mann-Heeres noch in der Königszeit gehört jedoch in den Rahmen der Romuluslegende und ist historisch ohne Wert (nach Dion. Hal. 2, 16 habe Romulus bei seinem Tode sogar ein Heer von 46 000 Mann und 1 000 Reitern hinterlassen. Vgl. schon Th. Mommsen RStR III 105, 3). Fraccaro muß außerdem mit einer 'Linieninfanterie' unterschiedlicher Bewaffnung (40 Centurien Hopliten und 20 Centurien *scutati*) rechnen. Eine neue These hat G. V. Sumner, JRS 60, 1970, 67 ff. entwickelt. Danach habe Servius Tullius eine Centurienordnung geschaffen, die auf den 30 Curien und den 3 alten Tribus basiert hätte. Die neuen Censoren von 443 hätten dann zusammen mit den Consulartribunen von 444 die Aushebung umgestellt auf 'a census basis' und damit die Errichtung der Hoplitengespanne von zunächst 3 000 Mann vorbereitet. Dieses Hoplitenehe von 3 000 Mann sei dann 431 auf 4 000 Mann erhöht worden, in denen Summer die 40 *centuriae iuniorum* der 1. Klasse wiedererkennen möchte. 405 habe dann die Centurienordnung ihre klassische Form erhalten. Die *legio* sei auf 6 000 Mann erweitert worden, wobei zu den 40 Centurien der 1. Klasse noch 20 Centurien der 2. und 3. Klasse hinzugekommen seien. 367 v. Chr. sei dann mit der Wiedereinführung des Consulats die Zahl der Legionen auf zwei verdoppelt worden und kurz vor 311 sei schließlich das 4-Legionenheer geschaffen worden. Sumner stützt sich bei seiner Rekonstruktion vor allem auf die Zahlen der Consulartribunen. Es wurde jedoch bereits betont, daß man von der Vermehrung der Consulartribunen nicht ohne weiteres auf eine Vergrößerung des Heeres schließen darf. Daß man die Einführung der Hoplitentaktik keinesfalls erst nach der Zwölftafelgesetzgebung ansetzen kann, wurde ebenfalls bereits oben (S. 28 f.) ausgeführt. Sumner nimmt außerdem an, das *scutum* sei schon 405 in die römische Armee eingeführt worden, glaubt jedoch mit der antiken Überlieferung, daß die Manipulartaktik erst in den Samnitenkriegen entwickelt worden sei. Die Einführung des *scutum* steht jedoch, wie Ed. Meyer (Kleine Schriften II 245) gezeigt hat, in engem Zusammenhang mit der Ent-

wicklung der Manipulartaktik. Wenn Sumner (69 f.) eine pre-manipular legion von 60 Centurien à 100 Mann postuliert, die später geteilt worden sei, so spricht für diese Annahme in der Tat der Mannschaftsbestand der *centuria* im Manipularheer. Jene pre-manipular legion kann jedoch nicht mit der alten Hoplitenarmee identisch sein, sondern muß in die 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts gehören, als die 3 Treffenordnung als Vorstufe der Manipulartaktik ausgebildet wurde. Im übrigen zeigen gerade die Zahlenangaben des Polybios (bei Sumner 67), daß die Stärke der Legion großen Schwankungen unterworfen war, so daß alle Rekonstruktionsversuche der frühen römischen Heeresordnung, die allein auf diesen Zahlen aufbauen, von vornherein mit einem starken Unsicherheitsfaktor belastet sind.